

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentj. — Geschäftsbaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Wir bauen kleiner . . .

Nicht nur im Flachbau sind wir durch die sogenannte „Kleinsiedlung“ zu kleinsten Wohnformen gekommen, sondern auch der Etagenbau, das neue „Zinshaus“ erhebt heute in viel kleineren Ausmaßen als in der Zeit vor 1932. Man braucht nur einmal durch die Großstadtviertel zu gehen, in denen die Neubauten der Jahre 1924—1932 stehen und in denen nunmehr weiter „Hauslücken geschlossen“ werden. Da fällt zunächst auf, daß das neue Zinshaus mit seinem Giebel keineswegs den freistehenden Giebel des älteren deckt. Eine größere freie Fläche des älteren Hauses ragt an dem kleineren Giebel frei heraus — es könnte recht gut eine Giebelreklame daran angebracht werden. Auch in der Haustiefe reicht die Giebelwand des neuen Hauses nicht ganz an den älteren Nachbarn.

Die Seele des Städtebauers trauert. Wie war es doch etwa im Jahre 1924, als wir mit dem neuzeitlichen Wohnungsbau nach der Stabilisierung der Mark begannen? Unsere Bauberatungsstellen setzten sich für Rahmenplanungen ein, für die Einheitsgestaltung ganzer Straßenzüge und Häuserblocks. Es wurden z. B. auch dann, wenn nicht gleich der ganze Komplex erstellt wurde, vielmehr Haus um Haus — vielleicht sogar von mehreren — diese alle einer Planung, die im voraus aufgestellt wurde, unterworfen. Mit der Hauszinssteuerhypotheken-Zuteilung hatten es die Gemeinden auch in der Hand, dies durchzudrücken. Manch hübsche Erfolge wurden damit erzielt.

Sozial verderbliche Wohnungskonstruktion in der beschränkten Raumanzahl. — Die billige Vollwohnung fehlt.

Ueber die künftige Ausrichtung unserer Wohnungspolitik weist der Referent im Reichsheimstättenamt, RA Wetzel, darauf hin, daß es um die Deckung des nationalen Bedarfs geht. Wenn von den fünf Millionen Wohnungssuchenden in den nächsten 10 Jahren drei Millionen nur ein Einkommen von durchschnittlich 100—120 RM. hätten, dann müßten auch drei Millionen Wohnungen geschaffen werden, die nicht mehr als monatlich 20—25 RM. kosten. Die Wohnungswirtschaft werde stabiler sein, je mehr sie sich in der Preispolitik der Sozialskala des deutschen Volkes anpasse. Es könne schon heute grundsätzlich festgestellt werden, daß die billige Wohnung die politisch und sozial wichtigste Kategorie für die kommenden Jahre sein werde. Eine Wohnung diene in erster Linie der Gründung einer Familie. Daher werde die Vollwohnung gefordert, die auch bei billigster Ausführung diesen Zweck ermögliche, die Vierzimmerwohnung. Alle Konstruktionen von Ein- und Zweizimmerwohnungen müßten als politisch und sozial verderblich abgelehnt werden. Der idealste Typ einer Wohnung für den deutschen Arbeiter sei die Heimstätten-siedlung. Da es aber auch eine große Anzahl von Einkommen bis zu 150 RM. monatlich gebe, die für die Siedlung nicht in Frage kämen, müßten auch Eigenheime und Mietwohnungen entstehen, die nicht teurer als eine Siedlerstelle kommen und eine Vollwohnung darstellen. Dieser billige Wohnungstyp sei bis heute noch nicht geschaffen, allein die Volkswohnung komme diesem Bedürfnis entgegen. Wir haben diesen Wohnungstyp hier in zahlreichen Fällen vertreten. Wir erinnern nur an den Artikel „Musteranlagen für Volkswohnungen“ als kritische Betrachtung der Leipziger Musterhäuser (Nr. 9, 1936). Hier wurde schon der Standpunkt vertreten, daß die Höchstbelegung einer Wohnung ihre Begrenzung im Wachstum der Kinder hat. Schon der Zeitabschnitt der Bewohnbarkeit, der als Musteranlage 1936 auf der Leipziger Baumesse gezeigten Zweizimmerwohnung mit Wohnküche ist unter Beachtung sittlicher Momente auf 10 Jahre beschränkt. Solche Kleinwohnungen als Uebergangswohnungen nicht als ideal im Sinne der Volkserstarkung zu nennen, sind, weil sie die Gefahr der Altstadtwohnungen ebenfalls in sich bergen und durch den dauernden Wohnungswechsel auch unwirtschaftlich.

Auch der Kampf um die Rentabilität einerseits und das Festhalten an bestimmten Geschosßzahlen und einer Höchst-

grenze von 3 Wohnungen in einem Geschosß andererseits erzwingen kleinere Hausformen, und die Schließung der Baulücken wurde einheitlich. Der Bauindex ist gesunken, dafür ist's aber mit den großen, fast zinslosen Hauszinssteuerhypotheken vorbei, die früher in Posten von 3000 RM. aufwärts je Wohnung gegeben wurden und heute nurmehr in Höhe von 1000 RM. und darunter erhältlich sind.

Gegenüber der Scheinblüte von damals sind wir heute natürlich auf dem einzig richtigen Wege, nicht mehr über unsere Verhältnisse zu leben und, wenn man dies vor Jahren beachtet hätte, hätten wir einheitliche Straßenzüge auch heute noch und — nicht gar soviel abzuschreiben.

Wie sieht dies „kleiner Bauen“ nun im einzelnen beim Zinshaus aus?

Vor uns liegen die Baupläne eines viergeschossigen Zinshauses aus dem Jahre 1926 und eines solchen aus dem Jahre 1936. 10 Jahre Zwischenraum! Beide im selben Stadtviertel unmittelbar nebeneinander.

Haushöhe: Erdgeschoß und 3 Etagen je 3,30 m, die Bodenkammern etwas niedriger 3,10 m, Dach 3,80 m, zusammen: 20,10 m. Das kleinere Haus, das sich, wie wir sagten, mit dem Giebel an das große, ältere gewissermaßen nur anschmiegt, kommt auf eine Höhe von nur 14,80 m (Dachfirst). Diese unterteilt sich in Erdgeschoß und 3 Etagen je 2,70 m und 4 m Bodenkammernhöhe und Boden bis zum First. Die Kellerhöhe ist im älteren Haus 2,30 m gegen nur 1,90 m im neueren, kleineren.

Haustiefe: Älteres, größeres Haus: 12,50 m mit Mauerwerk, kleineres Haus 9,10 m. Die Mauerstärken machen im ersten Falle 1,90 m, im zweiten nur 1 m aus. Umfassungsmauerstärken 65/38 cm.

Hausbreiten: Beide Häuser sind als Dreispänner aufgeteilt. Sie sind als Teile eines Blockes bzw. eines Straßenzuges entwickelt. Schneiden wir aus dieser Rahmenplanung ein Haus heraus, so finden wir bei der älteren Planung 17,40 m von Brandmauermitte zu Brandmauermitte gemessen, bei der 1936er Planung dagegen nur 16,10 m.

Mauernstärken: Im größeren Haus: Keller 65 cm, Erdgeschoß und 1. Obergeschoß 52 cm, 2. und 3. Obergeschoß 39 cm, ausgebaute Dachwohnung 26 cm. Dagegen im kleinen Haus: Keller 51 cm, darüber 38 cm.

Innenwände: (tragend) 52 cm — 39 cm — 25 cm (nur 2. und 3. Obergeschoß) im großen Haus, 25 cm im kleinen.

Im ganzen haben wir jetzt also zwei Verbilligungen im Zinshausbau. Wir haben weniger Mauerwerk, das die Anzahl von Kubikmeter umbauten Raumes verringert, und wir bauen außerdem jetzt das Kubikmeter billiger. So enthält das erste Haus 4300 cbm umbauten Raumes, das kleinere nur 2600 cbm, im ersten Falle kostete das Kubikmeter noch 34 RM., im anderen nur mehr 22 RM.

In der älteren Planung kam das Quadratmeter Wohnfläche auf 10,50 RM. Miete zu stehen, in der neuen auf 9,50 RM.

Im älteren Hause kostete das Quadratmeter Wohnfläche herzustellen, mit allen Neben- und Grundstückskosten 220 RM., im neuen nur 152 RM.

Es ist gewiß interessant, solche Vergleiche anzustellen. Man sollte meinen, daß die Auswirkung des billigeren und kleineren Bauens finanziell stärker sein sollte als oben gezeigt. Der Abstand der Miethöhe 10,50:9,50 RM./qm Wohnfläche entspricht nämlich durchaus nicht dem Abstand der Häuser im Bauaufwand. Tatsächlich finden wir im älteren, größeren Hause Mieten zwischen 40 RM. und 60 RM. monatlich, während im anderen Hause sich die Mieten zwischen 34 RM. und 58 RM. bewegen. Woran liegt dies auffällige Ergebnis?

Wir sagten schon, daß die beiden Häuser nebeneinander stehen. Das große wurde in einer teureren Wohngegend erstellt, das kleinere also auch. Da zeigt sich, daß die Kosten des aufgeschlossenen Landes beim kleinen Hause genau so hoch sind, wie beim großen. Es entsteht hier natürlich ein Mißverhältnis zu den reinen Baukosten, die beim kleinen Haus nur etwa 35 Proz. derjenigen des großen Hauses ausmachen.

Die mittelbaren Baukosten betragen anno 1926 beim großen Haus etwa 14 Proz. der reinen Baukosten, ein schon hoher Prozentsatz, vgl. den Aufsatz in Nr. 1 dieser Zeitschrift (Aufgliederung der Baukosten). Beim kleinen Haus, das 1936 gebaut wurde, betragen diese Kosten aber genau soviel der reinen Baukosten dieses Hauses. Das ist um so auffälliger, als inzwischen eine ganze Menge Erleichterungen von den Gemeinden geschaffen wurden. Sehen wir näher hin, so wirkt sich dies schon aus, indes machen die hohen Geldbeschaffungskosten alles wieder wett. Die Geldbeschaffungskosten sind genau so hoch wie die mittelbaren Baukosten und so hohe Kosten gabs früher nicht. Besonders fallen auf die Kosten des Zwischenkredites, die auflaufen, wenn die Genehmigungen der Geldgeber und der

Bürgschaften erst einlaufen, wenn das Haus schon steht und bis dahin mit Bankgeld gebaut werden muß. Auch die „Reichsbürgschaftsbearbeitungsgebühr“ = 1 Proz. der II. (verbürgten) Hypothek ist neu. Es ist natürlich ungemein wichtig, wenn man sich diese Dinge vorher überlegt und sie überhaupt erfährt.

Es liegt einfach an den ganz hohen Hauszinssteuermitteln, die vor 10 Jahren noch an der Tagesordnung waren, und die auch nur Häuser mit einem Bauwert von sage und schreibe 180 000 RM. gestatteten. Nahezu 8000 RM. wurden auf das große Haus je Wohnung gewährt, während das neue, kleine sich mit einigen 100 RM. je Wohnung begnügen mußte. Alle anderen Gelder sind aber heute teurer im Zins als die Hauszinshypothek, und daher wirkt sich dies auf die Miete entsprechend aus.

Dies Beispiel, das aus einer großstädtischen Wohnungsfinanzierung herausgegriffen ist, in dem aber Interessenten die eigenen Verhältnisse an ihrem Platze unschwer nachrechnen können, zeigt, daß wir jetzt erst der Wirklichkeit nahegekommen sind, und das mag den Städtebauer über den kleinen Brandgiebel, der den älteren Anlieger nicht vollständig deckt, einigermaßen trösten!

Tagung der Deutschen Akademie für Bauforschung

in Goslar am 29. und 30. Januar 1937.

Die erste Jahreshauptversammlung der Deutschen Akademie für Bauforschung trug ihr Gepräge durch die starke Beteiligung der Reichs- und Länderregierungen. Neben den Vertretern des Reichsarbeitsministeriums, des Reichsluftfahrtministeriums und der Reichsstelle für Raumordnung waren die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen und Braunschweig erschienen. Daneben konnte der Präsident der Akademie, Baurat Stegemann, Leipzig, die Abgesandten der Gliederungen der Partei, des Deutschen Gemeindetages und der städtischen Verwaltungen, der Baustoffindustrie und Bauindustrie, der technisch-wissenschaftlichen Organisationen, der Technischen Hochschulen, der Reichskammer der bildenden Künste, der Reichshandwerkskammer sowie die Direktoren der Wohnungsfürsorgegesellschaften und der großen Bankinstitute willkommen heißen.

In der Mitgliederversammlung wies Präsident Stegemann darauf hin, daß das Jahr 1936 endlich die Zusammenfassung der ganzen Hochbauforschung dadurch gebracht hatte, daß die zuständigen Stellen des Reiches und der Partei die Deutsche Akademie für Bauforschung mit der Leitung und Durchführung dieser Forschungsaufgaben beauftragt haben. Die Akademie hat im Rahmen der Reichsgemeinschaft technisch-wissenschaftlicher Arbeit von deren Präsidenten Dr. Todt die Abteilung Hochbau übertragen bekommen, während sie im Reichsamt für Werkstoffe die Bildung der Reichs-Forschungsgemeinschaft Hochbau übernahm. Gleichzeitig trat die Akademie korporativ der Akademie für Landesforschung und Reichsplanung bei und leitet hier die Fachgruppe Hochbauwesen, während ihr seitens des Reichsarbeitsministeriums, des Reichsluftfahrtministeriums und der Reichsstelle für Raumordnung bestimmte Sonderaufgaben zur Durchführung überwiesen wurden. Immer mehr entwickelt sich auch die Akademie zu der Zentralstelle, in der sich alle an der Bauwirtschaft beteiligten Kreise, ganz einerlei, ob es sich um Baustoffindustrie, Bauindustrie, Bauhandwerk, Behörden des Reiches, der Länder und der Städte, technisch-wissenschaftliche Institute und Organisationen handelt, zur Gemeinschaftsarbeit zusammenfinden.

Im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium wurde beschlossen, den Sitz der Akademie nach Berlin zu verlegen. Gleichzeitig wurden der Akademie von der zuständigen Stelle ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt, um jeden etwaigen Versuch, die Objektivität ihrer Arbeit zum Schaden des Volksganzen zu beeinflussen, zu verhindern und sie wirtschaftlich freier auszugestalten.

Siedlung — raumpolitisch gesehen.

Von Oberregierungsrat Dr. jur. et phil. Rusch, Reichsstelle für Raumordnung, Berlin.

Schicksal und Geschichte eines Volkes sind aufs innigste mit dem ihm zur Verfügung stehenden Raum verknüpft. Für Deutschland ist kennzeichnend die Mittellage in Europa zwischen den Rassen, Sprachen und Kulturen, die Mängel in der Ausstattung des Lebensraumes, namentlich die Rohstoffarmut und ungünstiges Klima, das Mißverhältnis zwischen Flächengröße

und Bevölkerungszahl. Raumpolitik heißt daher für Deutschland: planvolle und daher möglichst vollkommene Ausnutzung des deutschen Lebensraumes für die Erhaltung und Förderung des deutschen Volkes. Ein wichtiges Mittel zur Durchführung dieser Aufgabe ist die Siedlung, die raumpolitisch die sinnvolle Einordnung des Wohnraumes der Bevölkerung in den Lebensraum des deutschen Volkes bedeutet. Von diesem Gesichtspunkt gilt es einmal, nach Möglichkeit bei den vorhandenen Menschenballungen, wie Ruhrgebiet, Berlin, Hamburg, Rhein-Main-Gebiet, Mitteldeutschland, Sachsen, Saargebiet, Oberschlesien mit über 20 Millionen Einwohnern, weiteren Zuström zu hindern, nach Möglichkeit sogar auf eine Auflockerung hinzuwirken. Eine Aufgabe von gigantischem Ausmaß ergibt sich in diesem Zusammenhange aus der Altstadtsanierung. Voraussetzung für eine erfolgreiche Raumordnung ist eine entsprechende Gestaltung des Boden-, Planungs- und Baurechtes. Beim Bodenrecht muß die uneingeschränkte Herrschaft des einzelnen über den Boden der deutschen Auffassung der Herrschaft des Gesamtinteresses weichen. Zur Raumpolitik gehört enge Verbindung der Bevölkerung mit dem Boden; die Folgerung daraus ist weitestgehende Förderung der Kleinsiedlung als staatspolitische Notwendigkeit.

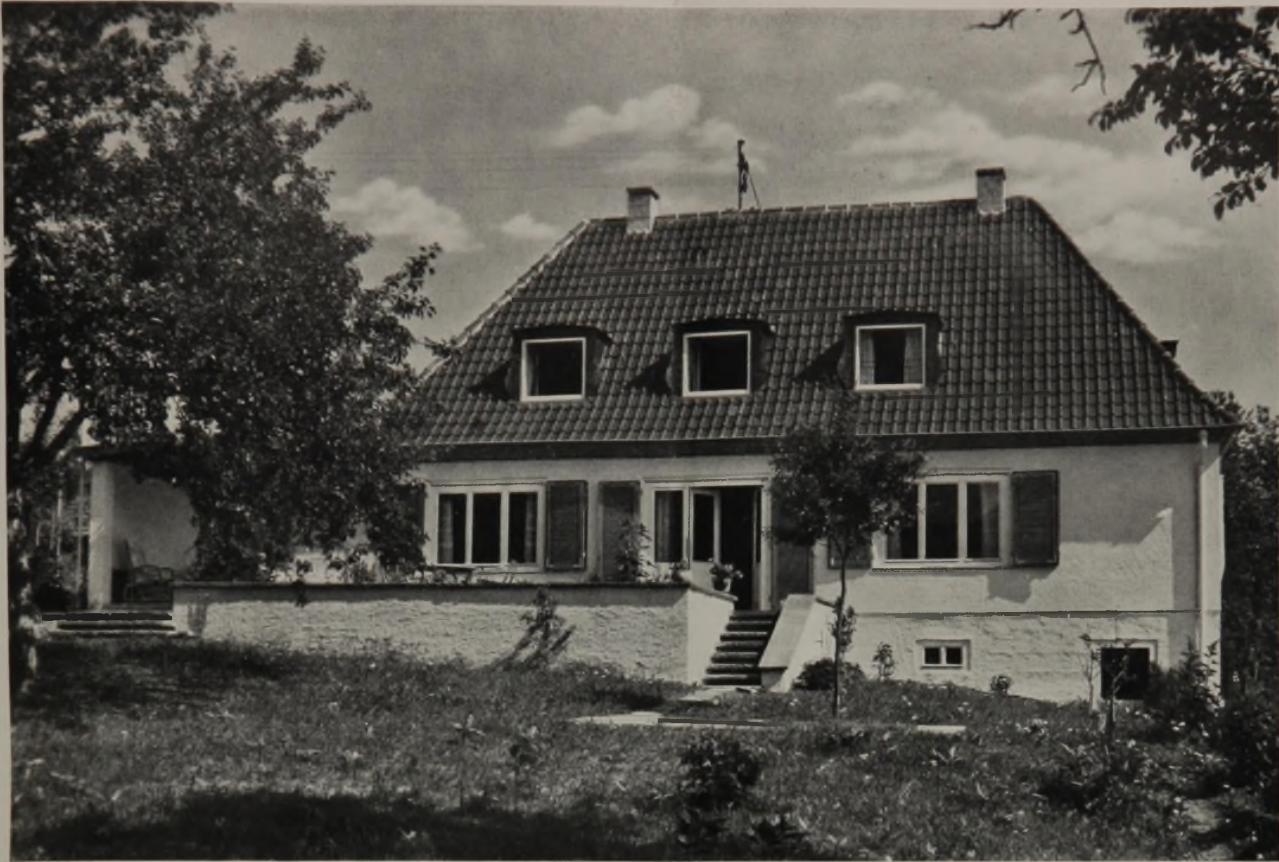
Herstellung und Eignung holzhaltiger Leichtplatten.

Von Professor Dr.-Ing. Fr. Kollmann, VDI, Preußisches Holzforschungsinstitut, Eberswalde.

Der Herstellung und Verwendung von wärmedämmenden Leichtbauplatten kommt größte Bedeutung zu. Darüber hinaus stellt die Erzeugung dieser Baustoffe ein zweckmäßiges Veredlungsverfahren einheimischer Rohstoffe dar und ermöglicht raschen, preiswerten Trockenbau. Der Absatz an holzhaltigen Leichtbauplatten ist in den letzten Jahren außerordentlich gestiegen. Man unterscheidet Holzwolleplatten einerseits von Holzfaserplatten, Faserpreß- und Pappeplatten andererseits. Holzwolleplatten werden aus Nadelholzwolle durch Vermengung mit Portlandzement, Magnesit oder Gips hergestellt. Die Verfahren sind heute weitgehend mechanisiert, so daß ein gleichmäßiges Erzeugnis gewährleistet wird. Die Eigenschaften sind durch unmittelbar vor der Herausgabe stehende Normen festgelegt. Bei einer Länge von 200 cm, einer Breite von 50 cm und 6 Dickenstufen zwischen 1,5 und 10 cm liegt das Raumgewicht zwischen 350 und 500 kg/cbm. Auch für die Zusammen-drückbarkeit und die Wärmeleitfähigkeit bestehen bereits Prüfungsvorschriften. Eine Reihe von Platten sind als feuerhemmend anerkannt.

Der Wärmeschutz einer 1,5 cm dicken Faserplatte entspricht dem einer 24 cm tiefen Ziegelmauer. Das Verhalten in feuchter Luft ist durch die Hochtemperaturtrocknung gegenüber Holz verbessert. Die Biegefestigkeit läßt sich bei Hartplatten, mit Kunstharz zusammengesetzt, bis auf 650 kg/qcm bringen. Faserplatten wiegen in der Regel 260 kg/cbm, Hartplatten bis zu 1100 kg/cbm.

(Fortsetzung auf Seite 48.)



Die wohlthuende Frische und Einfachheit, die breit gelagerte Form würden auch gut in eine norddeutsche Landschaft passen. Die von innen heraus zweckmäßige Gliederung geschah unter Ausnutzung des Hanges. Wirkungsvoll ist die Behandlung der Putzflächen. Während die oberen, gegen Winde weniger geschützten Flächen in stärkerem Putz hergestellt sind, ist unten ein natürlicher, durch Pinselstrich rauher, aber deckender Schlämplputz ausgeführt, der die Struktur der Bimshohlsteine vollkommen unsichtbar macht. Das weit überstehende, steile Satteldach mit geringer Krümmung über der Traufe ist der beste Schutz gegen Niederschläge und hat den Vorteil stärkster Ausnutzung des Dachraumes. Wärmehaltende Ausführung in rheinischen Bimshohlsteinen; Dachdeckung in Flachpfannen. Die reinen Baukosten betragen ohne Nebenkosten zirka 14000 RM.



Haus Hornung in Tübingen.



Das etwas zurückliegende Haus hat eine sehr reizvolle Verbindung zur Straße durch den schräg gelegten sauberen Weg. Der wirtschaftliche innere Ausbau ist an der Fenstergruppierung und an den bis zum First im Inneren gehaltenen Schornsteinen und deren grundrißmäßiger Lage zu erkennen. Die Hauptwohn- und Schlafräume liegen im Erdgeschoß — Erleichterung für die Hausfrau —, während im Dachgeschoß nur Gast- und Reserveräume angeordnet sind.

Arch.: Dipl.-Ing. Ernst Breitling, Tübingen.

Gedanken zur Neuregelung des Baurechtes.

Von Ministerialrat Dr. Heilmann, Reichsarbeitsministerium, Berlin.

Ministerialrat Dr. Heilmann behandelte zunächst eine Reihe von grundsätzlichen Fragen, die für die Erneuerung des deutschen Baurechtes von besonderer Bedeutung sind. Die Vorarbeiten für die abschließende Neuregelung sind in vollem Gange, während eine Reihe grundlegender Gesetze und sonstiger Vorschriften als Zwischenlösungen im Zuge der Rechtserneuerung aus dem Reichsarbeitsministerium anzusehen sind. Das neue Baurecht wird ausschließlich Reichsrecht sein; ein auch nur übergangsweises Bestehenbleiben von Landesrecht käme praktisch nicht in Frage. Der Vollzug des Baurechtes muß Aufgabe der allgemeinen Verwaltung sein. Innerhalb des Baurechtes wird die Abgrenzung der Bestimmungen polizeilicher Art der neuen Auffassung vom Polizeilichen entsprechen; die Einschaltung der Selbstverwaltung bei den nichtpolizeilichen Maßnahmen ist zweckmäßig. Für den Rechtsschutz des einzelnen wird, soweit geeignet, der Verwaltungsrechtsweg zugelassen werden. Von besonderer Bedeutung für das Baurecht ist endlich die nationalsozialistische Auffassung vom Grundeigentum; sie ist bestimmend für Art und Maß der baurechtlichen Eingriffe und für die Frage der Entschädigung.

Holzschutz im Wohnungs- und Siedlungsbau.

Von Assessor Böhringer, Duisburg.

Bei dem Kampf und der vorbeugenden Behandlung des Holzes gegen Fäulnis- und Insektenschäden kann der Haus- und Siedlungsbau die Erfahrungen, welche andere Wirtschaftsgebiete seit Jahrzehnten gesammelt haben, sich zu nutze machen. Bei der Vielseitigkeit und besonderen Lagerung des Arbeitsgebietes ist jedoch die klare Erkenntnis über den Aufbau des Holzes, über das Wesen und die Lebensweise der holzerstörenden Pilze und Insekten, über Art und Verwendung der Gegenmittel unbedingte Voraussetzung. Es ist zu fordern, daß jede Erkrankung des Holzes im Hausbau nur unter Aufsicht von Sachverständigen behandelt wird; aus diesem Grunde ist es nötig, daß sich die Architekten und Baumeister viel mehr als bisher mit diesen Fragen befassen. Es ist wünschenswert, wenn einheitliche Richtlinien sowohl für die Bekämpfung vorhandener Schäden als für die vorbeugende Behandlung ausgearbeitet und in die Bauvorschriften aufgenommen werden.

Nach Maßgabe der besonderen Bedingungen, welche der Hausbau an ein Schutzmittel stellt, werden an Stelle üblicher ölhaltiger Imprägnierstoffe in Zukunft wasserlösliche Mittel (Imprägniersalze) in steigendem Umfang bevorzugt werden.

Wärmedämmung von Bauteilen.

Von Dr.-Ing. habil. J. S. Cammerer, Leutstetten.

Der Architekt, der seinem Bauherrn ein Haus erstellen will, das nicht nur im Äußeren und in der Raumgestaltung dessen Wünsche erfüllt, sondern auch allen hygienischen Wohnbedürfnissen gerecht wird, deren Erfordernisse dem Besitzer selten genau bekannt sind, hat seine Aufgabe der Wärmedämmung der Bauteile noch nicht erfüllt, wenn er für die Wände und Decken Baustoffe wählt, die den vorgeschriebenen Wärmeschutz der Normalziegelwand besitzen. Sogar bei überreichlichem Wärmeschutz des Hauptbaustoffes können schwere Bauschäden und gesundheitlich abträgliche Verhältnisse eintreten, wenn die zahlreichen Sonderaufgaben der Wärmedämmung nicht berücksichtigt sind.

Eine richtige Wärmedämmung von Wohnbauten verlangt z. B. außerdem Berücksichtigung des Wanderns der Feuchtigkeit in den Bauteilen mit dem Wärmestrom, Beschränkung der unvermeidlichen Schwitzwasserbildung zu gewissen Zeiten in Küchen, Bädern usw. auf das zulässige Maß, das vor allem bei nächtlicher Auskühlung unsichtbar bleiben muß. Ferner vermeiden von Wärmebrücken und schädlichen Auswirkungen der Mörtelfugen, Schutz vor Sonnenwärme im Sommer, Verhinderung von Rissebildung und Verwerfungen durch Wärmeexpansionen, sorgfältige Durchbildung der Fenster und ihrer Anordnung und ähnliches. Diese Aufgabenstellung wird durch eine Reihe von Bildern verdeutlicht, und es wird gezeigt, daß die Lösung dem Architekten ohne Sonderstudium möglich ist.

Kühlraumisolierung und Isolierstoffe.

Von Diplom-Kaufmann Gustav Weize, Hamburg.

Der Redner wies in seinem Referat auf die Bedeutung hin, die der Kühlraumisolierung und den Isolierstoffen in zweifacher Hinsicht für den Vierjahresplan zukommen.

Einmal in Verbindung mit der Konsum- und Vorratswirtschaft durch lang- und kurzfristige Kühlung verderblicher Lebensmittel, zum anderen in Verbindung mit der Devisenwirtschaft durch Beschaffung und Verarbeitung der geeigneten

deutschen Rohstoffe, aus welchen Kühlraumisolierstoffe hergestellt werden.

An einem Beispiel wird der Fortschritt in der Isoliertechnik besonders gut vor Augen geführt. Während vor 8 Jahren die üblichen Haushaltskühlschränke mit Eiskühlung bei erheblich hohen Temperaturen nur 1—1½ Tage eine Eisfüllung erhielten, werden moderne Eiskühlräume durch Verbesserung und Verstärkung der Isolierung so gebaut, daß sie mindestens 6—7 Tage auch in der heißesten Jahreszeit mit einer Füllung auskommen mit Temperaturen, die bis ca. 50 Proz. niedriger sind.

Stand und Möglichkeit der Lärm- und Erschütterungsabwehr im Hochbau.

Von Dr.-Ing. Dr. W. Zeller, VDI, Berlin.

Für die Schalldämmung im Hochbau ist richtige konstruktive Gestaltung ebenso wichtig wie die Anwendung von Schalldämm- und Schallschluckstoffen. Bei einfachen Wänden, Türen und Fenstern hängt der Erfolg vom Gewicht und der sorgfältigen Ausführung dieser Bauelemente ab. Ueber den schalltechnisch wirksamen Aufbau von Schicht- und Doppelwänden wissen wir heute gut Bescheid. Auch die schalltechnisch einwandfreie Konstruktion von Decken („schwimmender Estrich“) ist empirisch gelöst. Wasserleitungsgeräusche entstehen meist in den Ventilen. Die Herstellung strömungs- und schalltechnisch einwandfreier Auslaßhähne wird gegenwärtig auf eine breitere Grundlage gestellt.

Inwieweit Erschütterungen die Ursache von Schäden an Bauwerken sind, läßt sich nur schwer entscheiden. Meist wirken die verschiedensten Einflüsse zusammen. Heute steht fest, daß Maschinenerschütterungen durch schwingende Gründungen, durch Ausgleichsaggregate oder durch Drehzahlverlagerung beseitigt werden können. Schwieriger ist die Abwehr von Verkehrserschütterungen. Von zweifelhafter Wirkung sind alle Maßnahmen, die die einmal vorhandenen Erschütterungen von den Hausfundamenten abhalten sollen; nur in Sonderfällen können Luftschlitze einen gewissen Erfolg bringen.

Akustische Beobachtungen.

Von Professor Michel, Technische Hochschule Hannover.

Die Lehren der Raum- und Bauakustik haben sich seit einer Reihe von Jahren so weit entwickelt, daß sie dem in der Praxis stehenden Architekten wertvolle Handhaben zu bieten vermögen. Leider wird aber davon noch nicht so ausgiebig Gebrauch gemacht, wie es der Bedeutung des Gegenstandes entspricht.

Handelt es sich um Raumakustik, also um das Verhalten eines im beobachteten Raum erzeugten Schalles, so kann man zunächst geometrisch vorgehen und den Verlauf von Schallwellen in einem Grundriß oder Schnittumriß zeichnerisch ermitteln. Ergänzend tritt dazu die Beobachtung an Lichtrückwürfen, die in einer mit hochpolierten Metallstreifen ausgelegten Metallschablone erzeugt werden.

Ferner können auf der Oberfläche eines Wasserspiegels, ebenfalls innerhalb einer Schablone, Wasserwellen erregt und photographiert werden, und vor allem läßt sich nach einem neuerdings entwickelten Verfahren eine in der Luft sich ausbreitende Schallwelle photographisch unmittelbar erfassen. Ist ein vorhandener Raum zu untersuchen, so bietet die dank dem Rundfunk so hoch entwickelte Elektroakustik genügende Hilfsmittel, um Schallmessungen vorzunehmen und insbesondere die für die Beurteilung der akustischen Verhältnisse wichtige Nachhalldauer festzustellen, Klänge in ihre Bestandteile zu zerlegen sowie Lautstärken zu ermitteln.

Die Schallisolierung.

Von Dipl.-Ing. W. Genest, VDI, Berlin.

Die Abkehr von den alten Baukonstruktionen zu den sparsamen Bauweisen, bei denen die Materialausnutzung in statischer und dynamischer Beziehung wesentlich vervollkommen wurde, hat eine Verstärkung der Hellhörigkeit der Bauwerke zur Folge gehabt. Die Vermehrung der Geräuschquellen ist gewachsen.

Es ist notwendig, die Wohnungen gegeneinander so zu isolieren, daß sich die Mietsparteien gegenseitig nicht stören. Das bedingt die richtige Ausbildung der Decken und Wohnungstrennwände. Hier zeigen die physikalischen Erkenntnisse die richtigen Wege auf.

Die Schalldämmung bei Wänden ist heute so weitgehend geklärt, daß es dem erfahrenen Schalltechniker ohne weiteres möglich ist, den Grad der Dämmfähigkeit im voraus zu bestimmen. Durch mehrschalige Wände, deren Abstände richtig bemessen sind und die zur Vernichtung der auftretenden Longitudinalwellen mit Schallschluckstoffen versehen werden, ist die Schalldämmung noch zu erhöhen möglich. Bei der Isolierung von Maschinen besteht die Aufgabe darin, der Maschine eine Eigenfrequenz zu geben, die wesentlich tiefer liegt als die Erreger-Frequenz.



Modell des Reichs-Heimstättenamtes der DAF.

Aufnahme: Krajewski, Berlin.

Man wird, ohne die grundsätzliche Richtigkeit der Forderungen eines eigenen Einzelhauses und eines 1000 qm großen Gartenlandes in Frage zu stellen, bei großen Siedlungen eine organische Zusammenfügung verschiedener Stellentypen, Haustypen und Gartengrößen gutheißen können.

Wechsel in familiären Verhältnissen kann die Verkleinerung des Gartens wünschenswert machen, gesundheitliche Umstände können die Gartenarbeit behindern, Personenwechsel in der Siedlung kann Änderungen bringen; all das sind Umstände, die sich bei durchgängiger Beachtung der genannten Grundsätze nicht leicht berücksichtigen lassen. Und bei großen Siedlungen ist mit solchen Änderungen immer im Laufe der Zeit zu rechnen.

Eine berühmte Papierfabrik (die Firma Scheufelen), die Qualitätsfabrikate liefert, bedarf für ihre Gefolgschaft von hochwertigen Fachkräften eine pflegerische Bestand-Erhaltung, zumal diese Fabrik immer noch im Ausdehnen begriffen ist.

Ein sorgsames Studium der näheren Umgebung in bezug auf die Ablösung der Bodenrechte und Planungsarbeit war notwendig. Insbesondere wurde darauf gesehen, daß der wirtschaftliche bzw. gärtnerische Bodenertrag die neue Siedlung stützt. Die hohen gesundheitlichen Werte sind gegeben durch gute frische Luft und Waldnähe der Siedlung. Für die Kinder ist freier Raum für Bewegung gesichert und zugleich die Sichtbarkeit des Segens der Arbeit für jede einzelne Siedlerfamilie. Die gute Erziehung wird also für die Zukunft durch Elternkontrolle und Erziehung durch bodenständiges Denken gesichert. Der Siedler, der an seiner Wohnstätte arbeitet, wächst leichter ein, wenn er schon auf seinem Boden ernten kann. Die Fabrikarbeiter brauchen nicht gegängelt zu werden, sie erhalten nur regelmäßig Unterricht für die Sicherung der eigenen Vorteile. Der Fabrikarbeit wird die große Heiterkeit des Naturbildes entgegengestellt.



Neue Siedlung bei der Papierfabrik Scheufelen in Oberlenningen.
Entwurf: Professor Wetzel, Stuttgart, Planprüfer des Reichs-Heimstättenamtes.

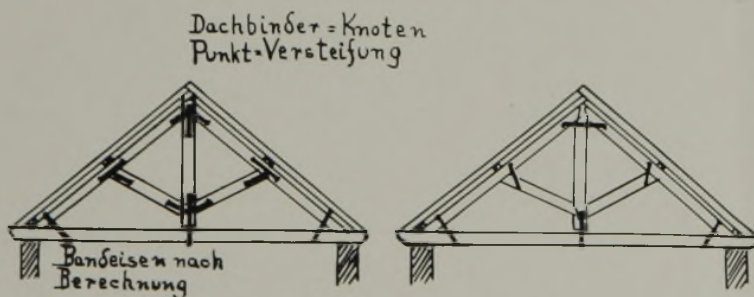
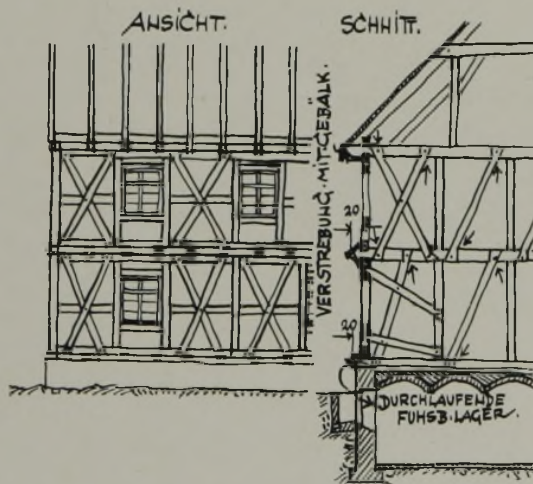
Luftschutz und Standsicherheit von Bauwerken.

Auf festem Felsgrund kommen wenig oder keine Schäden an Bauwerken vor. Festgelagerter Sand oder Kies gilt als Baugrund zweiten Grades. Lockerer Sand, aufgeschwemmter Baugrund, Marschboden wird von Bomben meist zerstört und ist als Baugrund unbrauchbar.

Bei dieser Gelegenheit ist etwas über explosive Erschütterungen zu sagen. Es ist mehrfach beobachtet worden, daß die Wirkung von schweren Geschossen, darunter auch von Bomben, einen großen Entfernungskreis trifft. Die Kriegstechnik will weit gespannte Zerstörungen; sie wirken nicht selten auf eine Entfernung mehrere hundert Meter vom Einschlage an erdbebenartig. Die Häuser stürzen ein, ohne getroffen zu sein.

Der Luftschutz hat deshalb auch die beratende Aufgabe erhalten, bei Neubauten an die Gebäudekonstruktion zu denken.

Bei einem Volltreffer treten auf: der von oben wirkende senkrechte Stoß mit Schleuderwirkung nach oben und der waagrecht seitliche Stoß, der wellenförmige, auf dem Erdboden entlanglaufende Bewegung auslöst. Beide Stöße — waagrecht und senkrecht — werden nach mathematischen Gesetzen durch die Diagonale aufgenommen und unschädlich gemacht. Die Bauwerksverbreitung ist demnach der wesentliche Faktor der Standsicherheit. Bauweisen mit ausreichender Verbreitung in richtiger Konstruktion sind Eisenbeton, Eisenkonstruktion und der Fachwerkbau aus Holz. Alle drei Bauarten können konstruktiv als monolither Block angesehen werden. Wird in dieser Konstruktion schon eine gewisse Gleichgewichtigkeit erzielt, so kann diese noch auf gleichmäßige Verteilung der Baumasse erhöht werden. Dadurch wird bei Erdstößen eine gleichmäßige Schwingung des Bauwerkes gesichert.



Wichtig ist der Zusammenhang der Fundamente in vertikaler Richtung. Horizontale Absätze sind zulässig, vertikale nicht. Ein italienisches Baugesetz auf Sizilien schreibt für einstöckige Bauwerke eine monolithische Betonplatte von 70 cm Stärke, für zweistöckige Gebäude 120 cm vor. Gewölbe widerstehen nur vertikal wirkenden Stoßkräften, nicht aber horizontal wirkenden.

Tür- und Fensteröffnungen schwächen die Mauern, und von den Öffnungen gehen die Risse aus. Werden Tür- und Fensteröffnungen nicht senkrecht übereinander angeordnet, so verleihen sie dem Bauwerk mehr Steifigkeit. Höhere Kamine sollen freistehend sein. Geschleifte Kamine sind unzulässig.

Die vielgerühmte Standfestigkeit der Kirchen trifft in der Regel nur dann zu, wenn das Bauwerk fundamentrichtig konstruiert, somit gleichgewichtig einwandfrei ist. Das trifft bei vielen aus dem Mittelalter stammenden Kirchen zu. Bei neuzeitlichen Auf- und Anbauten kommt es bei Erdstößen meistens zu Rissebildungen. Kirchtürme sollen nicht viel höher sein als die Kirche selbst, weil bei solchen Türmen die gleichgewichtliche Lastverteilung gestört wird, was bei Erdstößen zu ungleichmäßigen Schwingungen des Bauwerkes führt. Hohe, den Erdboden belastende Kirchtürme (ungenügende Fundamentbreiten) gleichen die Stoßkraft in den oberen Endigungen in heftigen Schwingungen aus, was zum Abwurf von Dächern, Giebeln führen kann. Beim Erdbeben am 27. Juni 1935 in Württemberg wurde durch Schwingungen ein Giebel des Turmdaches abgeworfen, der Teile des Kirchenschiffdaches mit dem Gewölbe durchschlug. Höhere Türme und Fundamente müssen so breit gelagert ausgeführt werden, daß mit dem Schiff ein gleichmäßig verteilter Bodendruck des Gesamtbaues erreicht wird.

Zwischendecken sollen fest mit den Mauern verbunden sein, sonst schwanken sie für sich und zeigen nach dem Stoß Risse und Sprünge. Dächer sind leicht zu bauen. Geraten schwere Dächer in Schwingungen, so haben sie das Bestreben, sich von ihrer Unterlage zu trennen; es kommt zu Brüchen im Mauerwerk oder in der Dachkonstruktion. Holzdächer müssen in der Konstruktion ausreichend versteift und in den Knotenpunkten mit Eisenbändern verbunden werden. Binder sollen mindestens zwei Drittel der Mauerstärke als Auflage haben und keine schwachen Stellen des Mauerwerks treffen. Die Dachdeckung soll befestigt sein.

Wirkt die Windkraft verhältnismäßig auf die Ansichtsfläche des getroffenen Bauwerkes, so wirkt die Erdstoßkraft im Verhältnis des umbauten Raumes des Bauwerkes („Bautechnik“ Jahrgang 1927). Gefährlich bei Erdbeben ist der seitliche Stoß. Beim großen Tokioer Erdbeben betrug die Zeit des hin- und herrüttelnden Stoßes etwa 1,35 Sekunden, wobei 270 Millimeter Verschiebungen stattgefunden haben.

Die Wirkung der Beben auf Tiefbauobjekte ist bei lockerem, aufgeschüttetem Boden gefährlich, bei gewachsenem Boden unbedenklicher. Wo in Bebungsbereichen Verwerfungsspalten gebildet wurden, haben sich schmiedeeiserne Rohre bewährt und Eisenbetonrohre besser gehalten als Tonrohre. Gasleitungen in Erdbebengebieten sind feuergefährlich.

Beim abessinischen Kriege und den Marxisten-Bränden in Spanien hat man auch eine neue Kenntnis gewonnen, nämlich bezüglich der Häuser-Inbrandsetzung durch Bomben. Um eine möglichst Breitenwirkung zu erreichen, werden künftig kleine Brandbomben verwendet ($\frac{1}{2}$ und 1 kg). Sie sind hergestellt aus rotem Eisenoxyd und gepulvertem Aluminium dieses muß vor feuchter Luft geschützt werden. Die hohe Brenntemperatur verursacht dann eine Umsetzung dieser Masse: das Aluminium verwandelt sich in Aluminiumoxyd, das Eisenoxyd wird weißglühend schnellflüssig, die heftigste Umsetzung ist geräuschlos. Es kommt also bei den Gebäuden bzw. Dachböden außerhalb der aktiven Abwehr darauf an, die Fußbodendielen durch Auflagen vor sofortigem Brand zu schützen. Die Taktik mit kleinen Brandbomben dient Flugzeugüberfällen auf Stadtviertel; man braucht da nicht zu zielen. Ein- und Zweitonnen-Flugzeuge können 2000 solcher kleiner Brandbomben mitführen. Wenn nur 1 Proz. der herabgefallenen Brandbomben einen Brand erzeugt, so kann jedes einzelne Bombenflugzeug 20 Brände erzeugen. Die Lautlosigkeit, mit der die neue Thermit-Bombe wirkt, ist die schwerste Gefahr. Der Mann auf dem Dachboden kann also nur durch Schnellwirkung mit der Greifgabel die Brandbombe in den Sand werfen oder durch die „offene Dachlinie“ auf den Straßen- oder Hofraum. Die Befürchtung vor Vergasungsüberfällen wird übertrieben. Selbst kleine Bezirke einer Stadt können gar nicht vergast werden, wenn für jede Hausfront aufgestellte Regensprenger in Tätigkeit treten. Bei dieser ganzen Luftschutzaktion muß also das Volk selbst stark mit in Anspruch genommen werden. Solche Anweisungen treten auch sofort in Kraft.

Zweifamilienhäuser in Hannover.

Vergleichende Betrachtungen an einer Straßenseite.

Die äußere Gestaltung der Gebäude ist vorschriftgebunden einheitlich. Wenn auch das letzte Gebäude giebelständig angeordnet ist, so ist durch straßenseitige Abwalmung eine gewisse Einheitlichkeit wieder erreicht. Freundlich, einladend, zum Teil mit Blumenschmuck und neuzeitlichem Gitter sind Eingänge geformt. Die Gefahren der Ausführung von massiven Putzeinfriedigungen mit ihren Verfallerscheinungen sind bekannt. Wenn schon der mittlere Teil der Einfriedigung durch ein neuzeitlich gut geformtes Gitter unterbrochen wird, so wird man künftig die kostspieligen und wenig haltbaren hohen Mauerteile fortlassen und dafür den Mittelteil durchführen, der in seiner Ausführung den vollendeten Anschluß an die gleich hohen Nachbareinfriedigungen gefunden hätte.

Die firstständige und gleichgeformte Bauart der ersten drei Häuser ist durch verschiedenartige Flächengliederung, Putzbehandlung und Farbgebung trotz aller Einfachheit in der Gesamtwirkung lebendig gehalten. In wettertrennender Neigung und werkgerechter Konstruktion werden wieder mehr Satteldachüberstände ausgeführt. Die Ueberleitung zu dem schützenden Dachüberstand ist durch Aufschieblinge geschaffen, die gleich-

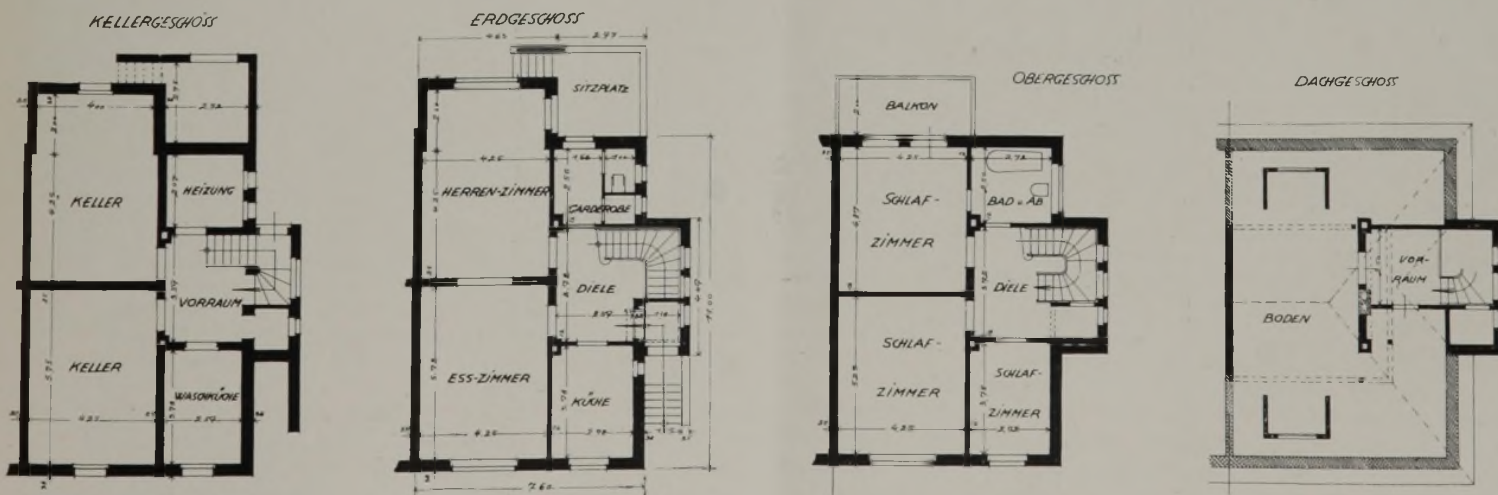
zeitig die starre Form des Daches durch ihre Ausrundung mildern. Klinkersockel erwecken immer das Bild einer kräftigen Gründung, wenn, und das ist ein Kardinalpunkt, eine in der Färbung haltbare, bündige, glatt gebügelte und gegen Schlagwetter dichte Fugung ausgeführt wird. Die Schornsteine, betriebsgünstig und zugfördernd im Hausinneren gehalten, sind über Dach bei dem ersten Haus weniger formgerecht und im Rauchaustritt hemmend ausgeführt; die ausladende Plattenabdeckung verursacht Wirbelwinde. Die Schornsteinköpfe der übrigen Häuser sind in dieser Beziehung technisch einwandfrei hergestellt.

Im inneren Ausbau wird das erste Haus des mittleren Gebäudes gezeigt. Die klare Aufteilung ist ähnlich in den übrigen Gebäuden, mit verschiedentlicher Abwandlung in der Zahl der Räume. Rißgestaltung und Raumordnung in Abmessungen, an sich normal, lassen bei entsprechend neuzeitlicher Möbelausstattung noch ausreichende Bewegungsfreiheit zu.

Die Arbeitsbelastung der Hausfrau wird vielfach durch eine „Durchreiche“ zwischen Küche und Eßzimmer erleichtert.



Aufnahme: W. Gök, Hannover.



Entwurf: Arch. Pape, Hannover.

Zur Abgabe der Steuererklärung des Architekten.

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Steuersachverständiger.

Anfang Februar sind dem Architekten die Vordrucke zur Einkommen- und Umsatzsteuer für 1936 übermittelt; sie müssen ausgefüllt bis zum 1. März d. J. beim Finanzamt eingereicht sein. Wer einen Steuerklärungsvordruck erhält, muß in jedem Falle eine Steuererklärung abgeben. Ist ein Vordruck zur Gewerbesteuer 1937 übersandt, trotzdem keine Gewerbesteuerpflicht für den Architekten besteht, so muß er dies dem Finanzamt mitteilen und unter Angabe der Gründe beantragen, von der Anforderung der Gewerbesteuererklärung abzusehen. Wer bereits ohne Zustellung eines Vordruckes wegen der Höhe seines Einkommens usw. zur Einreichung einer Steuererklärung verpflichtet ist, muß sich selbst die erforderlichen Vordrucke vom Finanzamt beschaffen, falls er sie nicht zugesandt erhalten hat.

Angaben über die Einkünfte und die Sonderausgaben.

Für den Architekten als Angehörigen eines freien Berufes ist der im Jahre 1936 aus der beruflichen Tätigkeit erzielte Gewinn regelmäßig unter 4. Gewinne aus selbständiger Arbeit anzugeben. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Reichsgewerbesteuer, da die Angaben unter 2. Gewinne aus Gewerbebetrieb dazu führen, daß diese Einkünfte der Reichsgewerbesteuer für die Zeit vom 1. April 1937 an unterworfen werden. Die Tätigkeit des Architekten rechnet nach dem Einkommensteuergesetz § 18 Ziffer 1 zu den freien Berufen. Sowohl die wissenschaftlich vorgebildeten Architekten wie auch Bautechniker sind bei dem weiten Begriff des freien Berufes im Einkommensteuergesetz hierher zu rechnen. Die Zugehörigkeit zur Reichskulturkammer ist steuerlich nicht entscheidend. Wesentlich ist lediglich, daß sich der Steuerpflichtige nicht als Bauunternehmer betätigt. Zu der freiberuflichen Tätigkeit rechnet die Anfertigung von Entwürfen, von Kostenanschlägen, die statischen Berechnungen, die Abrechnungen, die Bauberatung, die Bauleitung. Ist der Architekt nur ausnahmsweise und gelegentlich als Bauunternehmer in einer Weise tätig, die für den Gesamtcharakter der Berufsausübung von ganz untergeordneter Bedeutung ist, so kann jedenfalls für die sonstigen Einkünfte Gewinn aus selbständiger Arbeit (unten 3!) angenommen werden. Das gleiche gilt für die von dem Architekten erteilten Gutachten in Bausachen. Auch Einkünfte aus Studien- und Lehrtätigkeit sowie schriftstellerischer Tätigkeit gehören hierher.

Zu 2. Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Als Gewinn aus Gewerbebetrieb sind die Einkünfte aus einer Tätigkeit als Bauunternehmer, aus dem Verkauf von selbstausgeführten Bauten und sonstigen gewerbsmäßigen Grundstücksgeschäften aufzuführen.

Zu 3. Gewinn aus selbständiger Arbeit, insbesondere dem freien Beruf des Architekten.

Der Gewinn aus der freiberuflichen Tätigkeit des Architekten berechnet sich regelmäßig nach dem Ueberschuß der beruflichen Einnahmen über die beruflichen Ausgaben (Betriebsausgaben). Daneben ist der Unterschied im beruflichen Vermögen am Ende der Jahre durch Vornahme von Bestandsaufnahmen nur ausnahmsweise zu berücksichtigen, wenn das Vermögen an den Jahresenden wesentlichen Schwankungen unterliegt. Sollen die erhöhten Abschreibungen (bis auf 0 RM.) auf kurzlebige Wirtschaftsgüter, d. h. zum beruflichen Vermögen rechnende Geräte, Kraftfahrzeuge und sonstige Gegenstände, deren voraussichtliche Verwendungsdauer 5 Jahre nicht übersteigt, vorgenommen werden, so sind bei den jährlichen Bestandsaufnahmen auch jedenfalls die am Jahreschluß ausstehenden Honorarforderungen und beruflichen Schulden zu berücksichtigen.

Beispiel: Das freiberufliche Einkommen des Architekten errechnet sich bei einer derartigen „ordnungsmäßigen“ Buchführung wie folgt:

Einnahmen im Jahre 1936	10 000 RM.
Ausgaben im Jahre 1936	4 500 „
Einnahmeüberschuß	5 500 RM.
Vermögensbestand (berufliche Einrichtung, Zeichen- und andere Geräte, Materialien, Kraftwagen, Instrumente, außerdem Honorarforderungen abzgl. Schulden) Ende 1935 4000 RM.	
Vermögensbestand (wie vor sowie unter Berücksichtigung der Abschreibungen Ende 1936).....	3 500 „
Minderbestand	500 RM.
Einkommen 1936	5 000 RM.

Soweit jährliche Bestandsverzeichnisse aufgenommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung bei der Bewertung der Anlagegegenstände (der dem Beruf dienenden Gebäudeteile, Einrichtung, Geräte, Kraftwagen usw.) zu berücksichtigen. Finden keine Bestandsaufnahmen statt, so müssen die Absetzungen

für Abnutzung am Jahresende unter den Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Für besondere Fälle (z. B. bei einem besonders hohen oder niedrigen Stand von ausstehenden Honorarforderungen) können Zuschläge bzw. Abschläge bei dem festgestellten Einnahmeüberschuß vorgenommen werden.

Als Betriebsausgaben sind grundsätzlich alle durch den Beruf veranlaßten Ausgaben absetzbar. Hierzu gehören insbesondere die anteiligen Kosten für Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung der beruflich genutzten Räume, die Ausgaben für Berufskleidung, Schreibmaterial, Fernsprecher, Ausgaben für zum laufenden Verbrauch bestimmte Materialien, Papier od. dgl., Schreibmaschinen, Bücher, Geräte, Apparate und sonstige Gegenstände, die erfahrungsgemäß laufend bis zu einem gewissen Teil ergänzt werden, sofern der Anschaffungspreis je 500 RM. nicht übersteigt. Bei der Berechnung der auf die beruflich genutzten Räume im eigenen Hause entfallenden Hausunkosten ist das Verhältnis des Mietwertes der beruflichen Räume gegenüber demjenigen der übrigen Räume zugrunde zu legen. Vorher sind jedoch die Aufwendungen, die für einzelne Räume gemacht sind, insoweit als Betriebsausgaben abzusetzen, als sie die beruflichen Räume betreffen (z. B. Instandsetzungskosten für diese).

Abzugsfähig sind weiter Umsatz- und Gewerbesteuern, Beiträge zur Reichskulturkammer, Berufsverbandsbeiträge (nicht Parteibeiträge), Löhne und Gehälter für die im Beruf beschäftigten Personen, Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen.

Die Angaben in der Umsatzsteuererklärung.

Bei der Ausfüllung der Vordrucke zur Umsatzsteuererklärung bietet sich noch einmal Gelegenheit, steuerbefreite Umsätze geltend zu machen, selbst wenn sie bei den Vorauszahlungen und Voranmeldungen des Vorjahres in vollem Umfang versteuert sind.

Der Architekt als „Künstler“ mit seinen Einnahmen aus seiner freiberuflichen Tätigkeit ist befreit, wenn der Gesamtumsatz im Kalenderjahr 6000 RM. nicht übersteigt. Der Begriff des „Künstlers“ gilt nach der Rechtsprechung auch für die angewandte Kunst. Eine Abgrenzung findet nur gegenüber dem Handwerk statt. Als Künstler wird ohne weiteres anerkannt, wer seine Tätigkeit auf Grund einer abgeschlossenen, als vollwertig anerkannten wissenschaftlichen Vorbildung ausübt. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so prüft das Finanzamt, ob die Arbeiten ausschließlich die mechanische Anwendung erlernbarer, handwerklicher Regeln erkennen lassen oder ob sie daneben auch eigenschöpferische Gestaltungskraft ihres Urhebers vertragen. Die Einholung von Sachverständigengutachten steht im Ermessen des Finanzamtes. Befreit sind in jedem Falle die künstlerischen Leistungen innerhalb der Architektentätigkeit, jedoch auch die erteilten Gutachten in Bausachen. Bei der Berechnung der Freigrenze von 6000 RM. werden jedoch nicht nur Einnahmen aus dieser Tätigkeit, sondern auch alle sonstigen Umsätze des Architekten (z. B. Einnahmen aus Unternehmer-tätigkeit oder Grundstücksverkäufe) berücksichtigt, trotzdem sie unter die Befreiungsvorschrift der Künstler nicht fallen, jedoch u. U. (wie die Grundstücksverkäufe) aus anderen Gründen steuerfrei sind.

Die Angaben in der Gewerbesteuererklärung.

Zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung für 1937 ist der Architekt als Angehöriger eines freien Berufs nicht verpflichtet. Vielmehr wird nur ein Gewinn aus Gewerbebetrieb (siehe oben!) von der Gewerbesteuer betroffen.

Befreit ist auch die Gutachter-tätigkeit, die Studien- und Lehrtätigkeit sowie die schriftstellerische Tätigkeit des Architekten; Einnahmen dieser Art sind sämtlich unter den Einkünften aus selbständiger Arbeit in der Einkommensteuererklärung aufzuführen.

Die Abgabe einer Gewerbesteuererklärung kommt hiernach seitens des Architekten nur in Betracht, sofern Gewinne aus Gewerbebetrieb, insbesondere aus einer Tätigkeit als Bauunternehmer, aus gewerbsmäßigen Grundstücksgeschäften od. dgl. getätigt sind. Aus der Rechtsprechung des Pr OVG zur Gewerbesteuer, die auch insoweit auf die neue Reichsgewerbesteuer entsprechend angewendet werden kann, ergibt sich, daß die Steuerbefreiung erhalten bleibt, wenn die gewerbliche Bautätigkeit nur von untergeordneter Bedeutung und daher für die Beurteilung des gesamten Charakters unerheblich ist. Das Oberverwaltungsgericht hat auch die Möglichkeit offengelassen, daß die freiberufliche und die gewerbliche Tätigkeit gleichwertig nebeneinander ausgeübt werden, so daß die Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen in einen gewerbesteuerfreien und einen gewerbesteuerpflichtigen Teil zerlegt werden könnte (OVG vom 30. September 1930 VIII GSt 264/29). Die Zugehörigkeit zur Reichskulturkammer ist, wie bereits oben erwähnt, steuerlich nicht entscheidend.

Brunnen als Kleinarchitektur im Städtebild.

Als vor einem Menschenalter die damals noch zwerghaften Bemühungen um das Städtebild der Zukunft einsetzten, merkten die wenigsten, wie lange schon das reine Gefühl für das Architektonische im Schwinden war. Die Vorliebe für den modischen Stileffekt suchte die Dekoration für damalige Großtueren. Der theaterhaft eindeutige Stil ist ja von den Schmarotzern und Volksvermögens-Zerstörern der Barockzeit ausgegangen. Aristokratisch geborene Künstler dienten fast nur der Geldgewalt und dem sinnlichen Lebenshunger.

Seit jener Zeit verscholl das Lied der kleinen Brunnendenkmäler in den alten Städten. Selbst die Nachbarn achteten sie nicht mehr groß, und Reisende, die in die kleinen Städte kamen, betrachteten sie als Kuriositäten. Hatten diese Kleindenkmäler jemals eine erzieherische Absicht? War bei ihnen irgendeine nationale Erbfolge des unterdrückten deutschen Geistes zu erkennen? Viele dieser kleinen Brunnen stammten aus Zeiten einer edlen Sorglosigkeit. Sieht man in den Kreislauf dieses kleinen künstlerischen Geschehens hinein, diese edle Begabung als Zeugen des deutschen Volkstums, so sieht sie man im ganzen als Werk und Teil der Umgebung. So gesehen, erwacht wieder ihre alte Vollkommenheit.

Auch wir bauen ja auch zuweilen an Plätzen und Straßenwinkeln kleine oder protzige Brunnen, je nachdem. Ihnen fehlt die reine Atmosphäre, die diese alten Brunnen haben. Das macht, daß viele Bildhauerarbeit heute in ihrer vollendungslosen Leere das Architekturgefühl verloren hat. Solche schönen,

fehlt ihnen. Es geht ihnen das Fluidum der uns blutverwandten Bildnerie der alten Brunnen ab. Nur diese alten Brunnen haben in aller ihrer Willkür das sinnliche Spiel des Lebens; zugleich den sicheren architektonischen zeitlichen Takt. Damals als in der Zeit der deutschen Renaissance bei uns die Brunnen schöne und



Aufnahme: Stadtbauamt.

Neumarktbrunnen in Gotha.



Aufnahme: Schmieding, Dortmund.

Der Alte Brunnen in Dortmund.

alten Brunnen, deren Bilder uns Mitarbeiter freundlichst sandten, bleiben heimatverbunden. Sie sind uns rassennahe. Sie haben keine steinerne Unnahbarkeit, denn sie sind verbunden mit ihrer Umgebung. Man betrachte doch einmal neuere Brunnendenkmäler ernsthaft. Viele von ihnen haben etwas Händlerisches; das Feingefühl für die Seele des Baumaterials

zum Teil köstliche Formen erhielten, waren sie nicht Erzeugnisse von probierenden Kunst-Erwägungen, sondern entsprangen gefestigten politischen und gesellschaftlichen Zuständen, die von keinem geschulten Massen-Neide unterhöhlt waren, der vor einem Menschenalter seine Giftblüten trieb.

Von solcher Kleinarchitektur im Straßenbilde sollte wieder ein ethisches Ziel der Jugenderziehung ausgehen, die Hochachtung vor dem Ahnenerbe, vor diesen bescheidenen Zeugnissen eines Könnens, das bei uns jahrhundertlang in Vergessenheit gehalten wurde. Es gilt, der Jugend die verlorenen Gedanken dieser bescheidenen Kunstwerke zu erschließen, die öden neuen Straßenbildern gegenübergestellt werden müssen. Die Lehre dieser Kleinarchitekturen ist, daß sie keine isolierten Werke sind, die einst unorganisch an den Platz gestellt wurden. Die jungen Eimerträgerinnen kamen einst dorthin, um für das Haus Wasser zu holen; der Fuhrmann trankte seine Pferde auch dort. Aber die Wasserabgabe war nicht allein der Zweck dieser kleinen Werke.

Ebenso wie die Häuser rings am Markt, das Rathaus und die Kirche in lebendigster und feinfühligster Weise Zeugen des Zeitgeistes sind, so waren insbesondere die Brunnen, als mit dem Volksleben innig verwurzelt, Ausdruck des Gemeinschaftsgefühls vorwiegend des mittelalterlichen Menschen.

Die Künstlergeschlechter, die in langer geduldiger Arbeit einst diese Brunnen bauten, hatten ihren starken Rückhalt am Volkstum. Was sie aus ihrer Vergangenheit hinterlassen haben, zeigt ihre schöne Fähigkeit, aus einfachen Architekturformen ein edles Bild an der Straße zu schaffen, das heute wie ein Zeugnis der Auslese dasteht, die aus der architektonischen Verbundenheit ewige Lehren gibt.

Landwirtschaftliche Bauten und Vierjahresplan.

Silo und Stall.

Der Futter-Silobau ist zur Zeit eine in Deutschland stark propagierte Maßnahme mit dem Ziele, die Zufuhr ausländischer Futtermittel einzuschränken bzw. aufzuheben. Die Voraussetzung für diese Maßnahme ist die Tatsache, daß in Deutschland hinreichende Mengen eigener — betriebseigener — Futtermittel erzeugt werden, die im nährwertigen Zustande erhalten werden sollen.

Die Frage, welche Futtermittel im Silo erhalten werden müssen oder erhalten werden sollen, kann zunächst ausscheiden. Es handelt sich doch darum, nicht nur Futtermittel überhaupt zu erzeugen und den vorhandenen Viehbestand damit zu erhalten und zu ernähren, als vielmehr darum, den Viehbestand so zu vermehren, daß auch die ausländische Fleischeinfuhr — sei es lebend oder geschlachtet — auf ein Mindestmaß eingeschränkt oder gänzlich eingestellt wird.

mit dem Betriebe ist die Silofrage allerdings eine andere. Ein Silo soll nicht nur das Futter für den vorhandenen Viehbestand sichern, sondern durch Mehrgewinnung von Futtermitteln auch den Viehbestand vergrößern und in Zeiten dem Notstand vorbeugen helfen.

Der Zwischenfruchtbau, wie er in gewissen Landesteilen, beispielsweise Schaumburg-Lippe, intensiv betrieben wird, ist eine hervorragende Lösung für die Mehrfuttergewinnung. Gerade die Frage des Zwischenfruchtbaues führt zwangsläufig zu der Vermehrung des Viehbestandes. Bei genauer Betrachtung des normalen Fruchtanbaues aber kommt man zu der Erfahrung, daß in unseren landwirtschaftlichen Betrieben noch sehr viel Futtermittel verschwinden, die für die Viehhaltung erhalten bleiben müßten. Beispielsweise ist erwiesen, und der Verfasser ist bereit, die Unterlagen zu liefern, daß Futterrübenblätter nicht nur zum

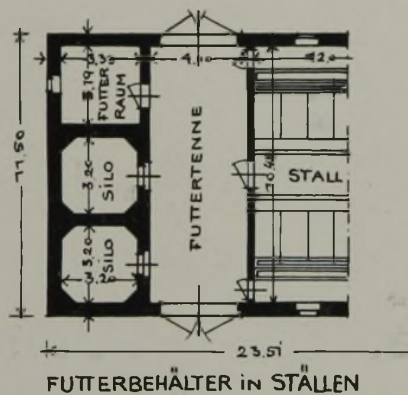


Abb. 1. Futterbehälter, möglichst tief ins Erdreich eingebaut, mit Stallgebäude unter einem Dach vereinigt.

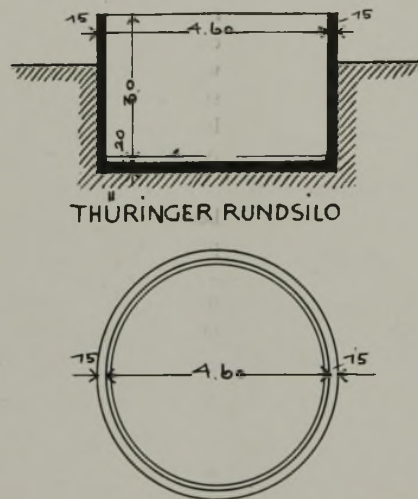


Abb. 3. Gebräuchlichster mittlerer Typ mit etwa 20 cbm Rauminhalt.

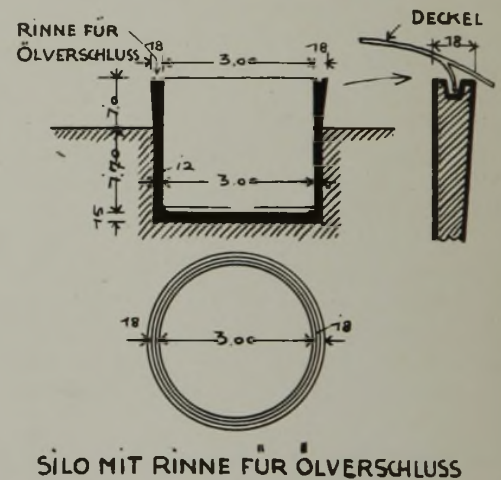


Abb. 4. Abdeckung mit Wetterschutzdach und Lehmichtung oder mit Blechdeckel und Oelrinne.

Diese Maßnahme soll also in erster Linie vorauswirken, d. h. so, daß im Notfalle die Ernährung von „eigener Scholle“ gesichert ist.

Es ist gewiß nicht leicht, in unserer Landwirtschaft, so ist es aber überall, diesem Standpunkt durch Verallgemeinerung Geltung zu verschaffen. Jahrhunderte alte Tradition hemmt oft den handgreiflichen Fortschritt. Traditionsmäßig steht fest, daß die Viehhaltung im Einklang zu stehen hat mit der bebauten Fläche. Nicht nur die Vermehrung der Anbaufläche, sondern die vermehrte Fruchtmenge und der erhöhte Eiweißwert bedingt eine Vergrößerung des Viehbestandes, sondern umgekehrt führt die Verkleinerung der Anbaufläche zu einer Verminderung.

Es ist durchaus verständlich, daß dementsprechend auch Scheunen und Stallungen der Anbaufläche, der Ernte usw. angepaßt und jeder Veränderung unterworfen sind. In Verbindung

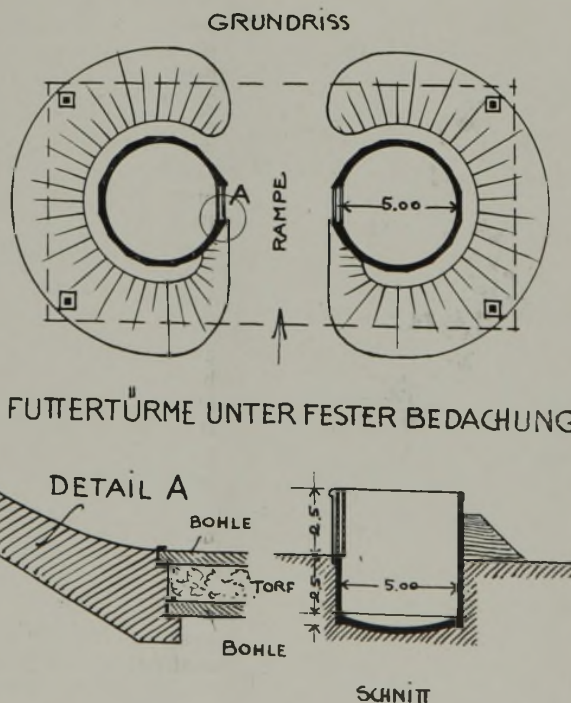
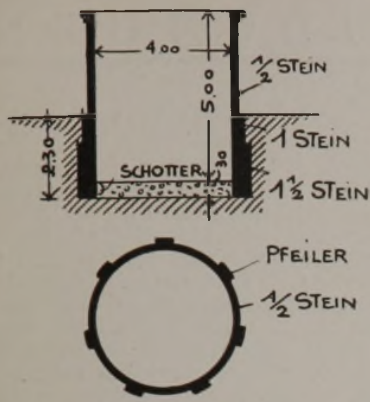


Abb. 2. Zum luftdichten Verschluss der Auswurföffnung dienen waagerechte 6 cm starke Bohlen, die durch die Futterterrasse gegen den Falz gedrückt und beim Entleeren wieder herausgenommen werden.

Unterpfügen gut sind, sondern ein sehr gutes Futter abgeben, wenn sie fachgemäß eingelagert — nicht getrocknet — werden. 40—50 Proz. Ersparnis haben sich ergeben.

Aber es mußte der Viehbestand vermehrt werden: Anschaffung von Vieh und — noch wichtiger — Anschaffung und Bau von Stallungen war die notwendige Folge sachgemäßer Futtergewinnung, nicht auf Grund des vorhandenen Viehbestandes, sondern der Vergrößerung des Viehbestandes.

Der Hermann-Göring-Plan: Ernährung des deutschen Volkes von eigener Scholle in Verbindung mit dem Silobau umfaßt nicht nur die Ausschaltung der Einfuhr fremdländischer Futtermittel, sondern auch die Vermehrung der Viehhaltung. Der Silobau stützt sich auf den vorhandenen Viehbestand. Er muß sich aber stützen auf das unbedingt Erreichbare, nämlich: Ausnutzung der Anbaufläche.

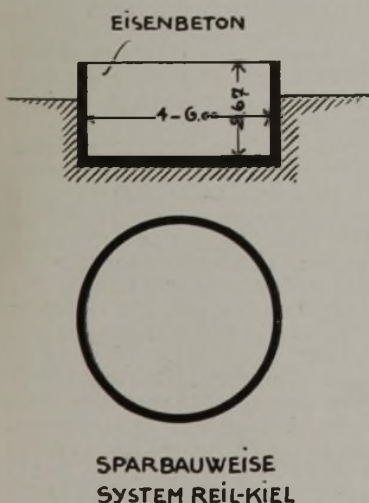


OLDENBURGER SPARBAUWEISE GEMAUERT

Abb. 5. Nutzinhalt etwa 60 cbm.
38 cm starkes Mauerwerk bis
1,50 m Höhe.

Es ist nach vorstehenden Ausführungen bis heute noch nicht geklärt, ob in Zukunft weitere Massivsilos — Beton, Stein — gebaut werden sollen oder ob es nicht ratsam erscheint, wenn man überhaupt vom Silo spricht, nach den veränderten Anbau- und Viehverhältnissen einen wandelbaren Silo zu empfehlen, d. h. einen Silo, der auf eine Vermehrung des Viehbestandes im Sinne gesteigerter Fettversorgung und auf Wirtschaftlichkeit berechnet ist. Der augenblickliche Stand der Silofrage wird nachstehend erläutert.

Die Verwendung von Holzsilos stößt infolge mangelnder handwerklicher Erfahrungen noch auf eine gewisse Ablehnung aus Befürchtung geringerer Lebensdauer mangelhaften Holzes gegenüber Massivbehältern. Das Mißtrauen hat insbesondere in unsachgemäßer Bauart und Holzarten eine Begründung. Bei Herstellung von Silos aus gutem Holz von handwerklich geschulten Kräften werden die Ergebnisse ebenso befriedigend sein wie mit anderen Werkstoffen.

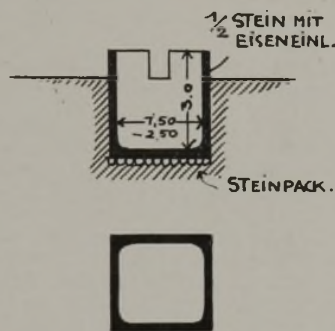


SPARBAUWEISE SYSTEM REIL-KIEL

Abb. 7. Inhalt etwa 35 cbm.
Wandstärken 16 bis 20 cm mit
Bewehrung.

Das „Erreichbare“ ist keine unbekannte Größe, sondern in jedem Betriebe real zu ermitteln. Die Sicherstellung der Fleisch- und Fettversorgung ist nicht über den Silo zu erreichen, sondern einzig und allein über den Viehbestand — den Stall. Man sollte deshalb Silo-Baukredite nur genehmigen, wenn gleichzeitig auch der Nachweis der vermehrten Viehhaltung, und zwar im Umfange der Silofütterung, erbracht ist. Damit ist nicht allein dem privilegierten Silobau gedient, sondern der ländlichen Bauwirtschaft im allgemeinen.

Dipl.-Ing. Willy Rojahn.



LAUSITZER BAUERNSILO

Abb. 6. Auswurföffnung mit
Falz und Bohlendichtung wie
bei den Futtertürmen.

Neben einer zweckdienlichen Konstruktion ist es unerlässlich, die Baustoffe vor der angreifenden Gärssäure zu schützen. Bei Massivbauten geschieht das durch Verwendung geeigneter Bindemittel und Schutzanstriche. Holz muß vor dem Einbau nach einem besonderen Verfahren konserviert werden. Diese Behandlung ist noch durch chemische Versuche zu bestimmen.

Die Abmessungen der Behälter richten sich nach Art und Größe des landwirtschaftlichen Betriebes und sind von der beabsichtigten Unterbringung — Stall, Anbau, Garten- oder Turmsilo — abhängig. In den Grün-

futter-Behältern wird das Grünfutter ähnlich wie Sauerkraut in Lagen fest eingestampft und mit einer wärmeschützenden Lehm-packung möglichst luftdicht abgeschlossen.

Im Stallgebäude sind die Silos im Anschluß an die Futtertenne anzulegen (siehe Abb. 1). In Großbetrieben sind, wie Abb. 2 zeigt, besondere Futtertürme erforderlich, die bis zu 150 cbm und darüber hinaus fassen können.

Die Silos werden möglichst tief ins Erdreich eingesenkt und im quadratischen oder kreisrunden Querschnitt ausgeführt. Die Rundform ist der eckigen Form aus statischen und gärsäuretechnischen Gründen überlegen. Außerdem ist das Einstampfen des Grünfutters in Rundsilos leichter und wegen fehlender Ecken die Gefahr der Schimmelbildung geringer.

Die Abb. 3 und 4 zeigen Thüringer Rundsilos. In Abb. 5 wird die Oldenburger Sparbauweise dargestellt, in den Abb. 6 und 7 die Lausitzer bzw. Kieler Bauweise. Die Konstruktion und Materialverwendung ist bereits in Kurzberichten behandelt. Statt Oel kann auch eine Dichtung mit Bitumenpaste erfolgen. Der luftdichte Verschluss ermöglicht das Einsäuern von eiweißreichem Futter ohne Säurezusatz. Ausreichender Wärmeschutz der Behälter kann durch Erdumwallung (siehe Abb. 2) erreicht werden. Die Ausführungen entsprechend den Abb. 5, 6 und 7 sind Sparbauweisen. Es gibt noch eine Anzahl anderer Systeme bis zu dem angebauten Kleinfutterbehälter, die in einer weiteren Abhandlung gebracht werden.

Die Vorteile der Grünfuttersilos sollen in der Unabhängigkeit der Ernte von der Witterung, Verwertung aller Futterpflanzen auch in regen- und sonnenloser Zeit, Vermehrung der Futterschnitte zur Zeit des höchsten Nährstoffgehaltes, systematische Grünlandwirtschaft und erhöhtem Nutzertrag der landwirtschaftlichen Betriebe bestehen. Knigge.

Pfuschertum im Baugewerbe.

Vor einigen Nummern brachten wir die Aufstellung von solchen Personen, denen von der Reichskulturkammer die Ausübung des Berufes auf Grund minderwertiger und daher die Wirtschaft schädigender Arbeit untersagt wurde. Die Baupolizei weist wiederholt darauf hin, daß sie mit allem Nachdruck gegen das Pfuschertum im Baugewerbe vorgehen wird. Trotzdem mehrten sich, wie die städtische Presse- und Werbestelle in Frankfurt mitteilt, die Fälle, in denen wesentliche Tragteile von Neu- und Umbauten abweichend von den baupolizeilich genehmigten Plänen und statischen Berechnungen ausgeführt werden. Ohne Benachrichtigung der Baupolizei werden Deckenplatten und Unterzüge sowie Fenster- und Türstürze, die in Stahlbauart vorgesehen waren, in Eisenbeton hergestellt. Die Nachprüfung der Stahlbewehrung ist dabei nachträglich nicht mehr möglich. Sehr oft werden die Abmessungen von Baugliedern nach eigenem Ermessen geändert und meist durch geringere ersetzt; auch werden die in den statischen Berechnungen und Plänen genietet vorgesehenen Stahlkonstruktionen zuweilen ohne besonderen statischen Nachweis geschweißt.

Solche eigenmächtigen Abweichungen von der Baugenehmigung sind nach dem Reichsstrafgesetzbuch § 367 Ziffer 15 strafbar und können aus Gründen der allgemeinen Bausicherheit keinesfalls geduldet werden. In ersteren Fällen kommt auch eine Bestrafung als Vergehen nach dem Reichsstrafgesetzbuch § 330 mit einer Geldstrafe bis zu 900 RM. oder mit Gefängnis in Betracht.

Die Außenbeamten der Baupolizei haben Anweisung erhalten, mit allem Nachdruck gegen baupolizeilich genehmigte Bauausführungen sowie gegen eigenmächtige Abweichungen von der Baugenehmigung einzuschreiten und Anzeige zur Bestrafung zu erstatten; außerdem wird die Baupolizei die Beseitigung polizeiwidriger Zustände, die infolge unzulässiger Bauausführung entstanden sind, notfalls zwangsweise durchführen.

Zur Bekämpfung des Pfuschertums im Baugewerbe wird die Baupolizei in Wiederholungsfällen das Verfahren zur Unterbrechung des Gewerbebetriebes als Bauunternehmer und Bauleiter wegen Unzuverlässigkeit nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung § 35 Abs. 5 und § 53a einleiten.

Der „sklavische Nachbau“. — Das Recht an der Erfindung.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes verstößt selbst die maßgetreue Nachbildung einer patentamtlich nicht mehr geschützten Raumform, soweit sich der Nachbau auf die technisch-funktionelle Seite bezieht, an sich nicht gegen Grundsätze des unlauteren Wettbewerbes, sondern ist schlechthin zulässig mit der Einschränkung, daß die Nachahmung nicht durch die besonderen Umstände, unter denen sie erfolgt, für sich einen solchen Verstoß enthält. Da gegen diese Auffassung geltend gemacht wurde, sie verstoße völlig gegen den weltanschaulichen Geist des heutigen Rechtes, das dem Schutze der schöpferischen Persönlichkeit diene, hat sich das Reichsgericht erneut damit befaßt („Deutsche Rechtspflege“ Heft 12/36). Auch in der neuen Entscheidung wird der bisherige Standpunkt aufrechterhalten. Vom Standpunkt der Volksgemeinschaft sei oberste Forderung, daß die Errungenschaften des Volkes auch dem Volke zugute kommen. Denn was der einzelne Volksgenosse schaffe, leiste er auf Grund der Entfaltungsmöglichkeit, die ihm der Schutz der Volksgemeinschaft gewährt habe. Auch der einzelne Schöpfer neuer Werte baue auf der Volkskultur. Er sei in weitem Maße selbst Nachahmer seiner Vorgänger und verwerte, was ihm die Volksgemeinschaft als den Stand der Wissenschaft und Technik übermittle. Der nationalsozialistische Staat wolle dem Erfinder einen entsprechenden Lohn für seine Leistung zukommen lassen. Diesem Zwecke dienten die Schutzrechte. Nach Ablauf der Schutzfrist sei grundsätzlich die Erfindung Gemeingut des ganzen Volkes. Dann müsse aber auch der Nachbau allgemein auch anderen Gewerbetreibenden zum Zwecke des Wettbewerbes gestattet sein. Er dürfe sich nur nicht unter Umständen vollziehen, die den Grundsätzen redlichen Wettbewerbes zuwiderlaufen. Lügen besondere Umstände, die den Nachbau als sittenwidrig erscheinen ließen, nicht vor, dann sei er nicht nur zulässig, sondern sogar erwünscht, weil erfahrungsgemäß häufig erst durch den Wettbewerb der Nachahmer der Preis des bisher geschützten Gegenstandes auf einen Stand gebracht werde, der den Volksgenossen in ihrer Gesamtheit den Erwerb und die Benutzung der Erfindung gestatte.

Wann darf eine Bauerlaubnis zurückgenommen werden?

Nachdem ein Werk die Bauerlaubnis für eine Anlage erhalten hatte, wurde die Bauerlaubnis wieder zurückgenommen, da die Bauerlaubnis mit dem geltenden Recht im Widerspruch stehe, indem nicht das Ortsgesetz gegen die Verunstaltung von Straßen und Plätzen berücksichtigt worden sei. Nach erfolgloser Beschwerde entschied aber das Bezirksverwaltungsgericht zugunsten des betreffenden Werkes, da nach einer Ortsbesichtigung die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes oder der Gesamteindruck an Schönheit im Sinne des Ortsgesetzes durch die fragliche Bauanlage nicht gelitten habe. Das Oberverwaltungsgericht billigte aber diese Entscheidung nicht, hob sie auf und wies die Sache an die Vorinstanz zurück, indem u. a. grundsätzlich ausgeführt wurde, bei der Erteilung der Bauerlaubnis komme keine freie Erlaubnis nach dem freien Ermessen der Baupolizei in Betracht; letztere sei vielmehr verpflichtet gewesen, die maßgebenden Bestimmungen des Ortsstatutes zu beachten; die Baugenehmigung durfte nicht erteilt werden, falls durch die Bauanlage eine Beeinträchtigung oder Verschlechterung des Orts- oder Straßenbildes gemäß den Bestimmungen des Ortsstatutes verursacht werde. Es sei davon auszugehen, daß die Bestimmung des § 1 des Verunstaltungsgesetzes vom 15. Juli 1907 eine zwingende Vorschrift sei, welche das freie Ermessen der Baupolizeibehörde nicht zulasse. Wirke ein von der Baupolizei genehmigter Bau verunstaltend, so widerspreche der Bau dem objektiven Baurecht; in einem solchen Falle sei die Zurücknahme der Baugenehmigung gerechtfertigt. Nach dem maßgebenden Ortsstatut mußte vor der Entscheidung der Polizeibehörde der Sachverständigenkommission, der Verschönerungskommission und dem Stadtbauamt Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern; sei diese Vorschrift nicht beachtet worden, so wäre die Bauerlaubnis im Widerspruch zum örtlichen Recht erteilt worden und hätte zurückgenommen werden können. Die Entfernung der Bauanlage konnte jedoch noch verlangt werden, falls die Anlage mit dem materiellen Recht im Widerspruch stehen würde. Zur kritischen Zeit galten die Baupolizeiverordnung vom 25. Juni 1927 und das Ortsstatut vom 2. März 1922. Der richterliche Augenschein sei unzulänglich gewesen. Für die Beurteilung der Sachlage seien die Anschauungen eines durchschnittlich empfindenden Beschauers nicht entscheidend, ob eine Beeinträchtigung oder Verschlechterung des Orts- und Straßenbildes in Frage komme. Maßgebend sei ein künstlerisch oder ästhetisch geschultes Urteil. Es erscheine daher geboten, Sachverständige zu vernehmen. (Aktenzeichen: IV. C. 27. 35. — 23. April 1936.)

Kostenlos oder unverbindlich.

Was bedeutet dies bei Bauauftrags-Gesprächen? Im täglichen Sprachgebrauch wird oft unverbindlich und kostenlos gleichgestellt, doch hält das rechtliche Nachprüfung nicht stand. Unverbindlich bezieht sich auf den Inhalt der Entwurfspläne und Berechnungen, kostenlos dagegen auf Bezahlung der Ausarbeitung dieser Unterlagen. Wer Bauzeichnungen liefert, kann Forderungen trotz der Zurückweisung durch den Bauherrn mit Hilfe des ordentlichen Gerichtes geltend machen, wobei als Beweisstücke Bucheintragungen über Kunden, Pläne und Berechnungen rechtlich maßgebend sind, wenn verabsäumt ist, durch Briefbestätigung und -verkehr die Aufträge schriftlich festzulegen. Im übrigen hat der Bauherr auch schon öfters durch sein Zurückweisungsschreiben die Auftragsnatur bestätigt.

Besonders wichtig ist die Feststellung der Daten und ob es sich nur um Aufträge für Anfertigung der Pläne und Berechnungen handelt, die als reine Entwurfsarbeit nach wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichtes als Werkvertrag — BGB §§ 631—651 — angesehen werden, wobei die Forderungen erst nach 30 Jahren — BGB § 195 — verjähren, oder ob auch gleichzeitig die Oberleitung mit übernommen werden sollte. In diesem Falle liegt „Dienstvertrag“ mit zweijähriger Verjährungsfrist vor; die Feststellung des Fertigstellungstermines der Arbeiten ist hierbei wichtig.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach der GO der Architekten vom 1. Februar 1932. Die aufgewendeten Kosten für Gutachten werden nach den Ziffern 34—36, die Entwürfe und Berechnungen nach Ziffer 9a, b und d der GO berechnet. Man wendet sich nach genauen Feststellungen am besten an einen mit diesen Fragen vertrauten Rechtsanwalt.

Wann ist ein öffentlicher Platz im Sinne der Reichsstraßenverkehrsordnung nicht anzunehmen?

Auf einem umschlossenen Hof schob der Kraftwagenführer A. seinen Kraftwagen zurück und verletzte bei dieser Gelegenheit ein Kind. Das Amtsgericht erachtete den Tatbestand des § 25 der Reichsstraßenverkehrsordnung für vorliegend und verurteilte A. zu einer Strafe. Mit Erfolg behauptete A., ein umschlossener Hof sei kein öffentlicher Platz im Sinne der Reichsstraßenverkehrsordnung. Dieser Ansicht trat das Oberlandesgericht in München bei und führte u. a. aus, verfehlt sei die Ansicht des Amtsgerichtes, daß der umschlossene Hof als ein öffentlicher Platz im Sinne des § 25 der Reichsstraßenverkehrsordnung anzusehen sei. Ein öffentlicher Platz sei nur dann anzunehmen, wenn derselbe dem Publikum tatsächlich oder bestimmungsmäßig allgemein zugänglich sei. Es genüge nicht, wenn ein Platz oder Hof nur von bestimmten Personenkreisen betreten werden dürfe. Zugänglichkeit und Zweckbestimmung seien von wesentlicher Bedeutung. Unerheblich sei es, wenn auch noch andere Personen den betreffenden Hof betreten dürfen. (Aktenzeichen: 1. Ss. 209. 36. — 9. Oktober 1936.)

Veränderter Begriff der sog. Gewerbefreiheit.

Die herrschende Ansicht, daß die Gewerbefreiheit einem polizeilichen Betriebsverbote grundsätzlich entgegenstehe, entsprach der liberalen Wirtschafts- und Rechtsauffassung. Sie ist aber, wenn sie auch im Willen des Gesetzgebers gelegen haben mag, in der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich festgelegt und läßt sich weder aus § 1 noch aus § 143 der GewO zwingend herleiten. Sie ist vielmehr ausschließlich durch Auslegung der vorhandenen Bestimmungen nach der früher herrschend gewesenem allgemeinen Anschauung gewonnen worden.

Eine Gewerbefreiheit in diesem uneingeschränkten Sinne ist vom Standpunkte der nationalsozialistischen Rechtsanschauung nicht mehr anzuerkennen. Heute sind ältere Gesetze in einer dem Wandel der Anschauungen entsprechenden Bedeutung anzuwenden. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit ist durch zahlreiche neuere Gesetze in einem Umfang eingeschränkt worden, daß er nicht mehr als das gesamte Gewerbe beherrschend angesehen werden kann. Der Freiheit, ein Gewerbe zu betreiben, entspricht die Pflicht des Gewerbetreibenden zur gemeinschaftsmäßigen Führung seines Betriebes. Wird diese Pflicht gröblich verletzt, so können diejenigen Behörden, die berufen sind, die Belange der Gemeinschaft gegenüber dem Einzelnen durchzusetzen, mit den Mitteln des polizeilichen Zwanges eingreifen und, wenn gelindere Mittel voraussichtlich keine Besserung des Zustandes herbeizuführen vermögen, auch den Betrieb unmittelbar untersagen. Deshalb hat das OVG gegen die Zulässigkeit eines Betriebsverbotes keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken zu erheben. (Sächs. OVG Beschluß vom 23. Oktober 1936 — 114 I — wird i. d. Jahrb. d. OVG abgedruckt.)

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreise gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 2973. Witterungsbeständiger Edelputz. Es ist ohne Schwierigkeiten möglich, auch in außerordentlich stark vom Wetter beanspruchten Gegenden den Außenputz gegen das Eindringen des Schlagregens zu schützen. Es empfiehlt sich bei Herstellung von Edelputz, zunächst einen stärkeren Unterputz auszuführen, der durch Zusatz von Tricosal wasserdicht gemacht wird. Dieser Unterputz besteht aus verlängertem Zementmörtel. Der eigentliche Edelputz soll kein Zusatzmittel erhalten. Man kann auch bereits fertig verputzte Gebäude noch nachträglich gegen das Eindringen von Schlagregen schützen, indem man sie mit einem farblosen, wasserabweisenden Spezialmittel streicht. Gz.

Nr. 2976. Schwamm im Parkett-Tanzboden. Zur Vermeidung größerer Holzmassen sind an Stelle des Streifbodens 6 cm starke wasserabweisende Holzfasen- oder Bimsbetonplatten mit in verl. Zementmörtel gedichteten Fugen einzuziehen. Strohlehm wird besonders über nicht unterkellerten Räumen wegen seiner längeren Austrocknung und begünstigenden Wirkung des Schwammwachstumes nicht verwendet. Ebenfalls ist einfache Asche als Füllung in Verbindung mit feuchtem Lehm nicht zu empfehlen, da aus beiden Stoffen unter Einwirkung von Feuchte Humusboden als Nahrungsquelle für Schwamm entsteht. Aus der Praxis wurde festgestellt, daß ein Fundament aus gesiebter Kesselschlacke schon nach 15 Jahren im Erdreich durch Erdfeuchte vollkommen zersetzt und nur noch durch seine dunklere Färbung im Boden zu erkennen war. Asche ist nur an dauernd trocknen und durch Feuchte nicht gefährdeten Stellen zu verwenden. Als Füllung ist an Stelle des Strohlehmes Naturbimsbeton, Mischung 1:8, zu empfehlen. Naturbims als nicht hygroskopischer Baustoff nimmt keine Feuchtigkeit auf. Als Ausgleichfüllstoff ist entweder trockner Bimskies oder granulierter Hochofenschlacke zu verwenden. Beide Stoffe sind einschl. Verarbeitung kaum teurer als Strohlehm und ungeeignete Schlackenfüllung. Dem Bimsbeton muß natürlich kurze Zeit zur Austrocknung bei fleißiger Durchlüftung gelassen werden. Die Blindboden-Dielen sind vor der Verwendung mit Xylamon-Natur zu streichen. In dieser Konstruktion hergestellt ist Schwammgefahr und eine Wirkung durch Grundfeuchte nicht zu befürchten und zu erwarten.

Nr. 2982. Durch Salzsäurereinigung in der Farbe beschädigte Klinkerflächen und Ersatzleistung. Es war ein Fehler, die bei Regenwetter ausgeführte und dadurch verschmutzte Klinkerverblendung mit Salzsäurelösung zu reinigen. Die Reinigung hätte einfach mit warmem Wasser und Bürste erfolgen

sollen. Offenbar ist die Salzsäure von dem porösen Klinker zu tief aufgesogen worden, hat Bestandteile des Klinkers aufgelöst oder sich mit den in diesen vorhandenen Kalium-, Kalk- und Natriumstoffen verbunden, da die Tone in der Natur Kalium, Kalk und Natrium enthalten. Verantwortlich für den entstandenen Schaden sind der Unternehmer und mit sein Bürge, der den Bauvertrag aus Sicherheitsgründen mit unterzeichnet hat. Ob der Schaden sich beseitigen läßt, ist sehr fraglich, da der verlorene ursprüngliche Glanz der Klinker sich nicht herstellen läßt. Es kommt jedoch nun auf den Versuch an. Zunächst wäre der Fixativ durch eine schwache Sodalösung zu entfernen. Alsdann wären die verfärbten Flächen mit warmem Wasser und Bürste abzuwaschen. Nach eingetretener Abtrocknung der behandelten Flächen wären diese mit Wasserglas unter Farbzusatz nach vorausgegangener Probe an besonderen für diesen Zweck bereitgehaltenen Klinkersteinen anzustreichen. Wasserglas bildet einen firnisartigen Ueberzug, der allerdings nicht sehr wetterbeständig ist. Ein weiterer Versuch wäre der Anstrich mit einem Farbstoff in der alten Naturfarbe der Klinker mit darauffolgendem Fluatieren.

Nr. 2983. Umsatzsteuer und Absetzen der Beförderungskosten. Gemäß § 43 Abs. 1 UmsStDurchfBest kann einem Unternehmer die Auslagen, die ihm dadurch entstehen, daß er die Beförderung und Versicherung des Gegenstandes der Lieferung im eigenen Namen einem anderen Unternehmer überträgt, von dem für die Lieferung vereinnahmten Entgelt abziehen. Zum Abzug zugelassen sind nur die Ausgaben, die durch Beförderung des Gegenstandes der Lieferung an Ihren Kunden entstehen. Bei Bauunternehmern ergibt sich eine besondere Schwierigkeit, weil bisher noch nicht entschieden ist, was unter „Gegenstand der Lieferung“ verstanden werden soll. Legt man diesen Begriff eng aus, so müßte als „Gegenstand der Lieferung“ der fertige Bau angesehen werden; ein Gebäude kann jedoch nicht „befördert“ werden. Abzugsfähige Beförderungsauslagen konnte der Unternehmer daher nicht geltend machen. Um zu einer Abzugsfähigkeit der Beförderungskosten zu kommen, darf man unter dem „Gegenstand der Lieferung“ nicht nur den fertigen Bau verstehen, sondern auch die Materialien. Irgendwelche Entscheidungen des Reichsfinanzhofes zu dieser Frage sind bis jetzt nicht ergangen.

Aber selbst wenn man als Gegenstand der Lieferung auch die Materialien ansieht, ergibt sich eine Einschränkung der Abzugsfähigkeit der dem Bauunternehmer entstehenden Beförderungskosten dadurch, daß nur die Kosten abzugsfähig sind, die durch die Beförderung der Gegenstände von ihm zu seinem Kunden, nicht aber von seinem Lieferer an ihn entstehen (RFH vom 26. 11. 26 V A 523/26). Wenn somit Steine, Sand, Kies usw. an Sie geliefert werden, so sind die dadurch bedingten Beförderungskosten bei Ihnen nicht abzugsfähig, gleich ob die Beförderung durch einen Fuhrmann, Lastzugbesitzer oder durch die Bahn oder in Schiffen erfolgt. Der auf den Rechnungen Ihrer Lieferanten befindliche Vermerk besagt nur, daß diese von den Ihnen in Rechnung gestellten Entgelten bei der Umsatzsteuer die angegebenen Beförderungsauslagen absetzen wollen; es handelt sich somit um einen Vermerk im Interesse Ihrer Lieferer, nicht in Ihrem

Interesse. Ein Abzug dieser Kosten könnte für Sie höchstens in Betracht kommen, wenn Ihr Lieferant die Materialien in seinem Namen an Ihren Kunden, und zwar unmittelbar an die Baustelle sendet.

Es ergibt sich somit, daß die Kosten für die Heranschaffung des Materials zur Baustelle für Sie höchstens abzugsfähige Auslagen darstellen können, wenn das Material von Ihrem Lieferanten in seinem Namen durch selbständige Unternehmer zur Baustelle hin versendet wird. Hinzu kommen muß aber noch, daß die Finanzbehörden als „Gegenstand der Lieferung“ nicht nur das fertige Gebäude, sondern auch das zur Errichtung des Bauwerks benötigte Material ansehen. Im Interesse der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage für jeden Bauunternehmer dürfte sich die Durchführung eines Rechtsmittelfahrens empfehlen, wobei jedoch darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß eine unbedingte Sicherheit für den Erfolg der Einlegung eines Rechtsmittels nicht besteht. Dr. Wuth.

Nr. 2984. Schweißwasserbildung an Schaufenstern. Obwohl der Schaufensterraum durch Sperrholz- und Glasrückwände dicht abgeschlossen ist, können diese nicht verhindern, daß bei der durchgehend betriebenen Warmwasserheizung im Verkaufsaum auch der Schaufensterraum erwärmt wird, wenn auch die Temperatur einige Grade niedriger bleibt. Bei Eintritt kalter Witterung strömt die feuchtgesättigte Außenluft durch die unteren Rahmenlöcher direkt an der Scheibe aufwärts und tritt erwärmt an den oberen Löchern wieder aus. Durch die Erwärmung wird die Luftfeuchte als Schweißwasser an der kalten Scheibe abgesetzt. Entspricht die Schaufensterraumlufte der Außentemperatur, so tritt der Uebelstand nicht auf. Da dies aber nicht möglich ist, muß der Weg der Luftströmung längs der Scheibe abgeleitet werden. Die Löcher im oberen Rahmen sind zu schließen und eine Ableitung der Luft durch Öffnungen in der hinteren Decke des Schaufensterraumes herzustellen, die oberhalb der Decke durch kleine Hohlraumführungen wieder mit der Außenluft entweder durch ungebrauchten Schornstein oder durch die Außenwände verbunden werden. Es tritt nunmehr eine diagonale Luftströmung auf. Aber auch in diesem Falle wird noch ein Beschlagen der unteren Scheibenflächen auftreten. Es ist deshalb zweckmäßig, die unteren Löcher unterhalb des Schaufensterraum-Fußbodens anzuordnen und die Luft durch Fußbodenöffnungen im hinteren Raum einströmen zu lassen, so daß eine gleichmäßige Abkühlung des Raumes eintritt und die Scheibe durch die Luftströmung nicht bestrichen wird. Die Schweißwasserbildung tritt infolge der stärkeren Wände besonders an Eck-schaufenstern auf.

Nr. 2985. Füllstoffe für Holzschichten im Wohnungsbau. Die Holzschichten können entweder voll mit wasserabweisenden und wärmehaltenden Dämmplatten oder mit loseem Füllstoff gleicher Eigenschaften ausgefüllt werden. Zu empfehlen sind Holzwole-Leichtbauplatten, imprägnierte Torfplatten o. desgl. Korkplatten, Bimsdielen. Als Füllstoffe Bimskies in grober Körnung und Hüttenbims. Vorzuziehen ist Naturbimskies, der zwar hochporös ist, aber kein Wasser aufnimmt und weiterleitet. Lose, ungetränkte Torf- und Korkstoffe sind als Füllstoffe ungeeignet. Sämtliche Platten sind bei den Baustoffhändlern zu haben. Der Preis richtet sich nach der Platten-

stärke, die nicht angegeben ist, und nach den Frachtkosten. Auch für die genannten Füllstoffe sind die Preise je nach Zuschlag verschieden, aber leicht durch Anruf bei den Händlern zu erfahren.

Nr. 2986. Beseitigung von Schmutz- und Schweißflecken auf Muschelkalk und rotem Sandstein. Mit seifen- und sodahaltigen Stoffen, die die Struktur und Farben des Gesteins angreifen, sind Flecke nicht restlos zu beseitigen. Ein Versuch mit chemischen Mitteln bleibt immer zweifelhaft. Seit langen Jahren bewährt hat sich folgende Methode: Die Schmutzflächen werden unter aller Vorsicht mit reinem lauwarmen, aber abgekochtem Wasser oder reinem Regenwasser mittels Bürsten abgewaschen, um den Staub und gröbsten Schmutz zu beseitigen und die Flächen zur Aufnahme einer Lasur herzurichten. Nach Trocknung werden die verschmutzten Flächen mit einer Lasur in der Tönung des Natursteinmaterials filmartig überzogen. Die Lasurbehandlung muß durch einen erfahrenen Malermeister, der erst vorsichtige Versuche an untergeordneten, nicht sichtbaren Stellen unternimmt, ausgeführt werden. Zweckmäßig sind Silikat-Lasurfarben, die die Struktur nicht verdecken, die Oberfläche härten und nach Austrocknung waschbar sind, so daß spätere Verschmutzungen immer wieder entfernt werden können. Kann eine gleichmäßige Tönung nicht erreicht werden, so empfiehlt sich die Lasurbehandlung der gesamten Flächen.

Nr. 2987. Estrich für Kornspeicher. In der Herstellung von Gipsestrichböden sind große Fortschritte zu verzeichnen. Gipsböden haben sich für Kornböden seit Jahrzehnten bewährt. Es gibt Hartgipsestriche, die auch bei Beanspruchungen durch Sackkarren ausreichend widerstandsfähig sind. Es werden u. a. genannt: Diara-Getreideboden und Meierscher Hartgipsestrich, der hart wie Marmor und vollständig glatt hergestellt wird. „Konstruktion: Blindboden auf Balken, Dachpappenlage, 10 mm Sandlage und 30—40 mm starker Hartgipsestrich.“ Es kann aber auch eine Zwischendecke aus Strohlehmanschlag auf Einschub mit Schlackfüllung, Sandlage und Gipsestrich hergestellt werden. An Stelle von Lehmanschlag können im Trockenbau Bims-, Tekton- oder gleichwertige Leichtbauplatten gewählt werden, die mit Oberkante Balken abschließen. In diesem Falle können auch 15—20 mm starke Fulgurit- oder Eternitplatten (Plattenbreite 1,20 m, Längen 1,20, 1,25, 2,40 und 2,50 m), Xylolithplatten (12—26 mm stark, groß 1/1 m) oder Dolomentplatten verwendet werden. Vielfach verwendet werden auch Steinholz- und Migroleum-estriche.

Nr. 2988. Verjährung — Werkvertrag — Dienstvertrag. Nach Ihrer Ergänzung der Anfrage ergibt sich folgende Rechtslage: Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB 30 Jahre. Es ist zu unterscheiden zwischen Werkvertrag und Dienstvertrag. Reine Entwurfsarbeiten — Pläne, Antragsunterlagen — fallen nach ständiger Auffassung des Reichsgerichtes unter Werkvertrag. Oberleitung von Bauten, noch mehr örtliche Bauleitung, sind aber als Dienstleistung aufzufassen, die nach § 196 BGB Ziffer 7 schon in zwei Jahren hinsichtlich der daraus abgeleiteten Ansprüche verjährt. Gemischte Verträge, d. h. Entwurf mit Oberleitung, werden nach mehreren Entscheidungen des Reichsgerichtes ebenfalls als Dienstver-

trag angesehen; da aber bei einem abgebrochenen Auftrag schwer zu übersehen ist, wo die Grenze zwischen beiden Vertragsarten vom Gericht gezogen wird, empfiehlt es sich in allen nicht absolut einwandfreien Fällen, erforderliche Schritte gegen Verjährung vor Ablauf des zweiten Jahres einzuleiten. Zweifelhaft wird ein Anspruch, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Entwürfe und Antragsunterlagen ohne Vertrag geliefert werden. In den Bestimmungen über Werkvertrag des § 632 BGB ist zwar gesagt: „Eine Vergütung des Werkes gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.“ Diese Umstände unterliegen aber freier Würdigung des Gerichtes, das die Tätigkeit des Architekten oft mit der des Unternehmers verwechselt, obgleich der Architekt nur aus der Gebühr seine Vergütung beziehen darf, ohne weiteren Gewinn bei der Ausführung des Baues. Nach diesen Ausführungen ist also zu entscheiden, ob Sie die reinen Entwurfsarbeiten als Architekt übernommen haben, für die nach § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 30 Jahren in Frage kommt, oder ob Sie gleichzeitig als Unternehmer auftreten wollten, in diesem Fall besteht gemischter Vertrag, also Dienstvertrag, der nach § 196 Ziffer 7 einer zweijährigen Verjährungsfrist unterliegt. Eine Hemmung der Verjährung kann nach § 202 BGB eintreten, wenn die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt war. Eine Stundung kann aber nur gewährt werden, wenn dem Auftraggeber Ihre Forderung durch Rechnung oder Schriftverkehr bekannt war, was nach Ihren Angaben nicht der Fall ist. Eine Verweigerung der Leistung ist ebenfalls nicht eingetreten, da Sie zur Ausführung des Bauvorhabens nicht aufgefordert sind. Nach Ihren Angaben ist Ihnen neben den Entwurfsarbeiten die Gesamtausführung der Bauarbeiten versprochen. Es handelt sich also um Dienstvertrag mit zweijähriger Verjährungsfrist. Ein Abzug des Honorars bei der Rückzahlung des Darlehns ist nur möglich, wenn ausgesprochener Werkvertrag, also berechnete Forderung vorliegt, die erst nach 30 Jahren verjährt.

Nr. 2989. Abdeckung der Dächer und Wände von Autogaragen. Steinholzplatten mit Magnesitbindung eignen sich nur für Innenräume. Dem Wetter ausgesetzt, quellen sie, werden unansehnlich und undicht. Zementholzplatten, eine Mischung von getränktem Sägemehl und Portlandzement, sind Leichtbauerzeugnisse, die wegen ihrer günstigen wärmetechnischen Eigenschaften hergestellt, sich ebenfalls nur für Innenkonstruktionen mit geringeren, mechanischen Beanspruchungen eignen; da sie nicht vollkommen dicht halten, sind sie auch nicht für äußere Abdeckungen zu verwenden.

Für alle Zwecke von Abdeckungen sind Eternit- und Fulguritfabrikate, Kunstschiefer aus langfaserigem Asbest, Portlandzement, der steinfest, leicht, wetterbeständig, wasserundurchlässig und feuerfest ist, am besten geeignet. Für waagerechte Deckung sind 4 mm starke Dachplatten in zwei verschiedenen Größen für einfache und Doppeldeckung und für geneigte Dächer Volltafeln zu verwenden. Farben: Silbergrau, Rostbraun, Grün, Rot und Dunkelblau. Eindeckung in der Art der Schieferdächer nach besonderen Anweisungen. Eternit- und Fulgurit-

tafeln lassen sich sägen, feilen und bohren. Für Mauerabdeckungen werden kleinere Platten geliefert, es können jedoch größere Platten aufgeteilt zu kleineren Größen auf der Baustelle hergerichtet werden.

Nr. 2990. Verzug in der Auszahlung des Reichszuschusses. Die Auszahlung des Reichszuschusses erfolgt auf Grund des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 30. März 1935 (RGBl I S. 469) nach den neuen Bestimmungen über die Förderung des Baues von Eigenheimen für ländliche Handwerker und Arbeiter. Zur einheitlichen Durchführung sind die Maßnahmen der provinziellen Heimstätten als Träger übertragen, denen also die einzelnen Siedlungsanträge zunächst einzureichen sind. Die Prüfung der Anträge und aller Voraussetzungen geschieht nach ministerieller Anordnung durch die staatlichen Kreisbehörden — Landräte — im Benehmen mit den Kreisleitern der NSDAP, den Kreisbauernführern und den Arbeitsamtsleitern. Bewilligt werden die Reichsmittel vom Regierungspräsidenten. Die ministerielle Anordnung ist im Dezember 1935 erlassen.

Dieser Instanzenweg erfordert immerhin einige Zeit. Die Reichsmittel sind außerdem neu zur Verfügung gestellt. Es wird angenommen, daß das Bürgermeisterrat mit dem Regierungspräsidenten bei der Zusage gehandelt hat, der als Bewilligungsbehörde die Entscheidungen trifft. Ein Architekt, der sich besonders mit Siedlungsfragen beschäftigt, ist verpflichtet, sich über die Vorgänge zu unterrichten, um Fehlleitungen der Anträge zu vermeiden, die Hauptverzögerung ist auf Fehlleitung zurückzuführen. Dem Unternehmer wird empfohlen, ein Schreiben mit der Bitte um Beschleunigung über das Bürgermeisterrat an den Regierungspräsidenten zu richten und bei besonderer Notlage vorher persönlich mit dem zuständigen Bau-Dezernenten der Regierung Rücksprache zu nehmen.

Nr. 2992. Abdeckung der Dächer und Wände von Autogaragen. Sofern die baupolizeilichen Vorschriften keinen feuerbeständigen Ausbau verlangen, was meist nur in Sonderfällen geschieht, können für Wände und Decken von Autogaragen Gipsdielen verwendet werden. Diese haben nicht nur eine gute Wärmedämmung, sondern auch eine gute Wärmespeicherung, worauf es beim Bau einer Autogarage sehr ankommt.

Fachgruppe Gipsindustrie.

Nr. 2993. Entfernen von Oelfarbe auf Putz. Zum Entfernen von Oelfarbe wendet man allgemein eine einprozentige Aetzatronlauge (kohlenstoffsaures Natrium) an. Im vorliegenden Fall empfiehlt es sich, an einer kleinen Putzfläche einen Versuch zu machen zur Entscheidung darüber, ob die Lauge stärker oder schwächer zu nehmen ist.

Nr. 2993. Entfernen von Oelfarbe auf Putz. Ueber Verwendung von Aetzatronlauge zum Abbeizen der Oelfarbe bestehen keine Erfahrungen. Empfohlen wird Versuch unter Nachwaschen mit warmem Wasser an untergeordneter Fläche oder Verwendung des Abbeizmittels für Oel- und Lackfarbenanstriche „Oelfarbenfresser“, das pastenförmig in 5 mm Stärke aufgetragen wird. Verbrauch für 100 qm Fläche 20 kg.